

A

Heirats-  
register

Standesamt  
Willich

1875

S 3191/800

Copia.

Die vorstehende Forderung mit dem  
Auftrag für den k. k. Hof- und  
Landesarchiv zu Wien zu übersenden.

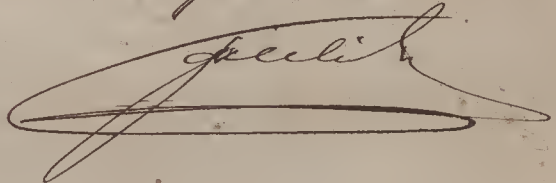
Wien den 23 Juni 1874.

Der k. k. Hof- und  
Landesarchiv

Der Herr k. k. Hof- und Landesarchivrat Otto Diölschinger

---

Die Copie  
des k. k. Hof- und Landesarchivs

Geleitet  


H.

David Crefeld's Land

---

Williech

35 - 1

*Ergebnis Blatt  
Muller*

Kreis *Crefeld*

Bürgermeisterei *Millich*

# Register

der

## Heiraths-Arkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Arkunden während des Jahres eintausend achthundert und *funf und siebenzig* für die Bürgermeisterei *Millich* bestimmt ist, und *siebenzig*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *königlichen Landgerichts* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *27. November 1874.*

*Ein von Landgerichte-Präsidenten.  
Der Kommune-Präsident  
Muller*

des Carl Theodor Heppen

Bürgermeisterei Willies, Kreis Crefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den ... des Monats ... um ... Uhr, erschienen vor mir ... als ... Beamten des Personenstandes der ... Bürgermeisterei Willies

1) der Carl Theodor Heppen, ...

und der Anna Barbara Clapsen.

Jahre alt, geboren zu ... Regierung-Bezirk ... wohnhaft zu ...

Regierungs-Bezirk ... groß jähriger Sohn de ... Willies, ...

2) und die Anna Barbara Clapsen, ...

Jahre alt, geboren zu Willies ... Regierung-Bezirk ... wohnhaft zu Willies

Regierungs-Bezirk ... große jährige Tochter de ... Willies, ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: a) ... b) ...

1. In Publico im Kirchsaal des Kirchspiels Nimmern fünf und dreißig  
 vom Jahr und vom Jahrtausend vier auf fünf und fünfzig  
 In Publico im Kirchsaal des Kirchspiels Nimmern fünf und fünfzig vom  
 fünfzehnten September auf fünf und fünfzig  
 2. In Publico im Kirchsaal des Kirchspiels Nimmern fünf und fünfzig vom  
 fünfzehnten September auf fünf und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Carl Theodor Heppen*, mit *Anna Barbara Classen*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Herrmann Meier*, *Wirt und Wirthin*

Jahre alt, Standes *Präsident*

zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Verkäufer* de r neuen Ehegatt *...*, des

*Johann Peter Türk*, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *...*

ein *Verkäufer* de r neuen Ehegatt *...*, des *Carl Hermann*, *Wirt*

und *Wirthin* Jahre alt, Standes *Präsident*

zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Verkäufer* de r neuen Ehegatt *...* und

des *Robert Klein*, *Wirt und Wirthin* Jahre alt,

Standes *Präsident*, zu *Willers* wohnhaft, welcher ein

*Verkäufer* de r neuen Ehegatt *...* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *...*

*...* im *...* des *...*

*...*

*...*

*...*

*...*

*...*

*...*

*...*

des Peter Anton Ritters

Bürgermeisterei Willier, Kreis Crefeld am, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den fünfzigsten des Monats Junius vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir ... als ... Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

1) der Peter Anton Ritters, ...

und

der Maria Antonia Franzisca Reck.

Jahre alt, geboren zu Anrocks Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... großjähriger Sohn der ... Mathias Ritters ... Anna Maria Brinn.

2) und die Maria Antonia Franzisca Reck, ...

Jahre alt, geboren zu Münster Regierungs-Bezirk Münster

Standes ... wohnhaft zu Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... großjährige Tochter der ... Joseph Reck ... Franzisca ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier ... Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ...

- a. ... b. ... c. ...





des

Bürgermeisterei

Willier

Kreis

Grevelingen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Joachim  
Peter  
Könsler

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den zweiten und zwanzigsten  
des Monats Jänner 1857 mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Paul August von Ehen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Beamten des Personenstandes der Willier Bürgermeisterei

1) der Joachim Peter Könsler, ein und zwanzig Jahre alt,

und

der

Anna  
Elisabeth  
Körnes.

Jahre alt, geboren zu Kleinbahn Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Akron wohnhaft zu Willier Kleinbahn

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Herrn  
Heinrich Könsler und Fräulein Kleinbahn Wesendonk  
geborenen Joseph Joseph Höckel, Leinwandweber  
und in der Einigung willig.

2) und die Anna Elisabeth Körnes, ein und zwanzig Jahre alt,

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Wesendonk wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Herrn  
Willier Wesendonk Joachim Heinrich Körnes  
und Fräulein Willier Wesendonk Joseph  
geborenen Maria Elisabeth Wesendonk von Wesendonk  
und in der Einigung willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kleinbahn und Willier Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am zweizehnten Jänner ein und zwanzig 1857.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Einigung von Kleinbahn.
- a. Im Publick Urkunde des Regierungs-Bezirks Düsseldorf am zweiten und zwanzigsten Jänner ein und zwanzig 1857.
  - b. Im Publick Urkunde des Regierungs-Bezirks Düsseldorf am zweiten und zwanzigsten Jänner ein und zwanzig 1857.
  - c. Im Publick Urkunde des Regierungs-Bezirks Düsseldorf am zweiten und zwanzigsten Jänner ein und zwanzig 1857.

In den fünfzigsten Paragraphen vorseiner Majestät

d. In der Stadt Nürnberg habe sich hienieden ein Brautpaar vorgenommen  
 und am ersten des Monats November d. J. geheiratet zu sein.  
 e. In der Stadt Nürnberg habe sich hienieden ein Brautpaar vorgenommen  
 und am ersten des Monats August d. J. geheiratet zu sein.  
 f. In der Stadt Nürnberg habe sich hienieden ein Brautpaar vorgenommen  
 und am ersten des Monats August d. J. geheiratet zu sein.

Weder beirathet:

Sie werden bey dem hiesigen Gemeindeforste Meier Georg Adamson aus dem  
 Orte Altheim in der Pfarre St. Ulrich bey Nürnberg zu sein.  
 Gesehen und durch mich und andere

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Peter Könsler und Anna Elisabeth Körner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Joseph Körsen, gebohren  
am 17ten Jahre alt, Standes Aktiver

zu Mühlbach wohnhaft, welcher ein Bekehrter der neuen Ehegatten, des

Carl Kimmichs, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes

Josef Gumbel zu Mühlbach wohnhaft, welcher

ein Bekehrter der neuen Ehegatten, des Jacob Garterius, fünf

und zwanzig Jahre alt, Standes gerechtes

zu Mühlbach wohnhaft, welcher ein Bekehrter der neuen Ehegatten und

des Carl Meyersfeldt, acht und zwanzig Jahre alt,

Standes Aktiver, zu Lein wohnhaft, welcher ein

Bekehrter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Carl Peter.

Lein, der Bekehrter der neuen Ehegatten und der Zeugenen.

Johann Peter Könsler

A. J. Körner

Dr. J. Körsen

Dr. J. Körsen

Dr. Meißner

J. Gumbel

Dr. Meyersfeldt

*[Handwritten Signature]*

Bürgermeisterei

Willel

Arri

Greveland

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des

Johann August Karmes

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzigsten ... des Monats Januar ... mittags ... Uhr, erschienen vor mir Carl August von Effen, Bürgermeister, als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willel

1) der Johann August Karmes, minor und d. v. s. b. i. g.

und

Anna Gertrud Meydenfeld

Jahre alt, geboren zu Willel ... Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... wohnhaft zu Willel ... groß jähriger Sohn de ...

2) und die Anna Gertrud Meydenfeld, minor und d. v. s. b. i. g.

Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... wohnhaft zu ... groß jährige Tochter de ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willel und ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: ... a. ... b. ... c. ...

1. Sie werden beiderseitig von Willen aufeinander eine  
willkürliche Verbindung des Mannes des Bräutigams mit der Frau  
verwirklichen und sich dem Ehestande zuwenden.

Die durch folgende Bedingungen bestätigt:

- a. Sie haben die Eltern des Bräutigams, nämlich einen und  
fünfzig vormaligen August aufgeführt fünf und vierzig.
- b. Sie haben die Eltern der Braut, nämlich einen und fünfzig vormaligen  
fünf und vierzig August aufgeführt vier und fünfzig.
- c. Sie haben über die vorerwähnten fünfzig vormaligen Eltern  
Zeugnisse des Ehestandes.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann August Karmes und Anna Gertrud Meyerfeld

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Carl Joseph Klöber, ganz und

einzig Jahre alt, Standes Adm.

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des

Carl Kimmeler, fünf und vierzig Jahre alt, Standes

Pfarrer zu Willers wohnhaft, welcher

ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Georg Carstensen, fünf

und vierzig Jahre alt, Standes ganz und

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und

des Carl Meyerfeld, ein und vierzig Jahre alt,

Standes Adm., zu Willers wohnhaft, welcher ein

Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Carl

Klöber, des Mannes des Bräutigams und der Braut.

Joh. Aug. Karmes

Anna Gertrud Meyerfeld

Carl Meyerfeld

H. F. Klöber

C. Kimmeler

G. Carstensen

H. Meyerfeld

*(Signature)*

Bürgermeisterei Willwer, Kreis Grefeld im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Carl  
Wilhelm  
Heyer

Im Jahre eintausend achthundert funf und siebenzig, den vier und zwanzigsten  
des Monats Jänner Nachmittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Carl August von Oden Bürgermeister, der  
hiesigen Bürgermeisterei Willwer als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Carl Wilhelm Heyer, seben und dreißig

und

der Anna  
Cörcolina  
Hausmann

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wbwr wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de Carl  
Willwer ihm lebenden Verstorbenen Carl Heyer und  
Anna Marie Augusta Beckers, im Vertraue und willig in die Heirath.

2) und die Anna Cörcolina Hausmann, zwei und  
zwanzig

Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Kind wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de Carl  
Büttgen ihm lebenden Verstorbenen Carl Hausmann  
Paul Hausmann und geborenen Anna Cörcolina  
Junckers.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
seben und dreißigsten Jänner hiesigen Jahres und die  
andere am vier und zwanzigsten Jänner hiesigen Jahres,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einfü-  
rgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
a. In Willwer am seben und dreißigsten Jänner hiesigen Jahres  
b. In Willwer am vier und zwanzigsten Jänner hiesigen Jahres  
c. In Willwer am seben und dreißigsten Jänner hiesigen Jahres

Heirathsbrief von Dillingen

- d. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer fünf und dreißig vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und fünfzig.
- e. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer ein und dreißig vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und fünfzig.
- f. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer sieben und vierzig vom dreißigsten November achtzehnhundert und fünfzig.
- g. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer ein und zwanzig vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert und fünfzig.
- h. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer sieben und vierzig vom dreißigsten November achtzehnhundert und fünfzig.
- i. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer ein und zwanzig vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert und fünfzig.
- k. In Herbstmonat des Vorjahr Nummer fünf vom dreißigsten November achtzehnhundert und vierzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Carl Joseph Meyer* und *Anna Carolina Hausmann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Arnold Petal*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Kleinrentner*

zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Matthias Prosch*, *acht und fünfzig* Jahre alt, Standes *Tagelöhner* zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Jacob Peter*, *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Hausknecht* zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens und des *Johann Peter Meyer*, *sieb und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *Carl Peter Meyer*, durch *Carl Peter Meyer* und *Anna Carolina Hausmann*.

*Karl J. Meyer*  
*Anna Carolina Hausmann*  
*J. Peter Meyer*  
*A. Petal*,

*Johann Jakob Prosch*  
*Carl Peter Meyer*  
*Joh Peter Meyer*

*ausgegeben*

des

Joachim  
Peter  
Heyer

Bürgermeisterei Willwer Kreis Crefeld Land, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zweihund und zwanzigsten  
des Monats Januar Neuf mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Carl August van der Meer Bürgermeister der  
demselben abwesenden Bürgermeisterei Willwer als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer  
1) der Joachim Peter Heyer, fünf und zwanzig

und

der

Maria  
Agnes  
Kasbers.

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Arbeiter wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der gnädigen  
Willwer resp. des Lebenden Joachim Peter Heyer und  
Agnes Willwer, ihren letzten Worten erhalten geborene  
geborene Anna Margaretha Beeters. In ihren resp.  
resp. und willig in der Eintraufung.

2) und die Maria Agnes Kasbers, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Reitgen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der gnädigen  
Reitgen resp. des Lebenden Joachim Kasbers  
und geborener Margaretha Tetz, die beide anwesend  
resp. und in der Eintraufung willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am

sieben und zwanzigsten und die  
andere am zweihund und zwanzigsten Januar des sechsten Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einfüh-  
rungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. In Reitgen: Während des zweiten Januar des sechsten Jahres
  - b. In Reitgen: Während des zweiten Januar des sechsten Jahres

Die Hochzeiten über den vorerwähnten Rufus Ort gehalten der  
Königlichen Hofe zu Wien.

Erzherzog von Preußen.

Die Hochzeiten über den vorerwähnten Rufus Ort gehalten der  
Königlichen Hofe zu Wien.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Peter Heyer mit Marien Agnes Kusbers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind

Also verhandelt in Gegenwart des

Arnold Pickel, gewöhnlich fünfzig

zu Willer wohnhaft, welcher ein Beamter de neuen Ehegatt zu, des

Motlars Prosz, gewöhnlich fünfzig Jahre alt, Standes Kleinrentner  
Fugelschmied zu Willer wohnhaft, welcher

ein Beamter de neuen Ehegatt zu, des Jacob Prosz, gewöhnlich  
dreißig Jahre alt, Standes Pfaffentiner

zu Willer wohnhaft, welcher ein Beamter de neuen Ehegatt und  
des Carl Joachim Heyer, gewöhnlich dreißig Jahre alt,

Standes Waller zu Willer wohnhaft, welcher ein

Beamter de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem  
Arnold Pickel, gewöhnlich fünfzig, dem Erzherzog von Preußen  
und dem Jurgen.

Joh. Pet. Heyer Karl J. Heyer  
Marien Agnes Kusbers

gelesen und unterschrieben

M. J. H.

J. Peter Heyer

da Pickel's

Wally-Kouff

Luc. Conlon

*(Signature)*



Bürgermeisterei

Willier

Kreis

Erfelden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des

Joseph Eikötter

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den ... des Monats ... mittags ... Uhr, erschienen vor mir ... als ...

Beamtens des Personenstandes der ... Bürgermeisterei Willier,

1) der Joseph Eikötter, ...

und

Anna Meland

Jahre alt, geboren zu Kleinenbroich Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Kleinenbroich ... groß jähriger Sohn der ... Eikötter ... Maria ...

2) und die Anna Meland, ...

Jahre alt, geboren zu Erdberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Kleinenbroich ... große jährige Tochter der ... Meland ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier ...

Jene Urkunden sind: ... a. ... b. ... c. ...

d. Der Hebräer-Künd der Wochter der Wocher ...  
und ...  
\_\_\_\_\_

e. Der Hebräer-Künd der Wocher ...  
\_\_\_\_\_

f. Der Hebräer-Künd der Wocher ...  
\_\_\_\_\_

g. Der Hebräer-Künd der Wocher ...  
\_\_\_\_\_

h. Der Hebräer-Künd der Wocher ...  
\_\_\_\_\_

i. Der Hebräer-Künd der Wocher ...  
\_\_\_\_\_

Joseph Eickter und Anna Wieland  
\_\_\_\_\_

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
Also verhandelt in Gegenwart des Ludwig Eickter, drei und zwanzig  
\_\_\_\_\_

zu Miller wohnhaft, welcher ein Vater de r neuen Ehegattin, des  
Friedrich Wilhelm Botes, vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
\_\_\_\_\_

ein Bekannter de r neuen Ehegattin, des Jacob Jorgens, vier und  
zwanzig Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_

zu Miller wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegattin und  
des Conrad Spater, drei und zwanzig Jahre alt,  
Standes \_\_\_\_\_

zu Miller wohnhaft, welcher ein  
Bekannter de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Wocher  
und den Jungern. Die Ehegattin und die Ehegattin sind  
der Standes-Beamtung erschienen.

Joseph Eickter  
\_\_\_\_\_

Anna Wieland  
\_\_\_\_\_

Ludwig Eickter  
\_\_\_\_\_

Dr. Wilh. Boeckler  
\_\_\_\_\_

Jacob Jorgens  
\_\_\_\_\_

Anton Rensch  
\_\_\_\_\_

Bürgermeisterei Willwer Kreis Grevelinkum, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Johann Heinrich Schmitz

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ... des Monats ... vor mir ... Beamteten des Personenstandes der ... Bürgermeisterei ...

und

der Elisabeth Papendehl

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... Regierungs-Bezirk ... wohnhaft zu ...

1) der ... und die Elisabeth Papendehl, münzlos

Jahre alt, geboren zu Grevelinkum ... Standes ... Regierungs-Bezirk ... wohnhaft zu Willwer ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ...

Jene Urkunden sind: ... a. ... b. ...

Beigabekarte des Ehegatt.

- a. Die Geburtsurkunde des Herrn Heinrich am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- b. Die Geburtsurkunde der Frau Elisabeth am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- c. Die Geburtsurkunde des Herrn Carl am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- d. Die Geburtsurkunde der Frau Elisabeth am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- e. Die Geburtsurkunde des Herrn Carl am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- f. Die Geburtsurkunde der Frau Elisabeth am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- g. Die Geburtsurkunde des Herrn Carl am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.
- h. Die Geburtsurkunde der Frau Elisabeth am 10. März 1883 im Alter von 5 Jahren.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Heinrich Schmitz und Elisabeth Papendahl

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Papendahl, fünf und zwanzig

zwei Jahre alt, Standes Quiratsbr

zu Esfeld wohnhaft, welcher ein Quiratsbr de neuen Ehegatten, des

Carl Schmitz, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes

Quiratsbr zu Esfeld wohnhaft, welcher

ein Quiratsbr de neuen Ehegatten, des Wilhelm Heinrich Schmitz,

fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Quiratsbr

zu Weller wohnhaft, welcher ein Quiratsbr de neuen Ehegatten und

des Jacob Schmitz, sechs und fünfzig Jahre alt,

Standes Quiratsbr zu Weller wohnhaft, welcher ein

Quiratsbr de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann

Schmitz und der Zeugen. Die Braut hat ihren Willen erklärt

klar und ohne Zwang zu sein.

Johann Heinrich Schmitz

Jacob Papendahl

Carl Schmitz

Elisabeth Papendahl

Johann Schmitz

Jacob Papendahl

Carl Schmitz

Elisabeth Papendahl

Johann Schmitz

Jacob Papendahl

Carl Schmitz

Elisabeth Papendahl

am  
 10. März 1883  
 Ort: Esfeld  
 Standesamt: Esfeld  
 U. Nr. 691/1883 U. 4 Esfeld

des  
Wilhelm  
Heinrich  
Wenkum

Bürgermeisterei

Willier

Kreis

Düsseldorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den 10ten  
des Monats Februar 1857 11 Uhr, erschienen

vor mir Carl Gerlichs, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Willier

1) der Wilhelm Heinrich Wenkum, gewermtzgerm.  
giz

und

der  
Maria  
Catharina  
Muggel.

Jahre alt, geboren zu Oderath 1830 Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de gn:  
Oderath, ehemals letzter Pfarrer, verlebter Catharina Muggel  
Carl Joseph Wenkum und gewermtzgerm Anna Margareta  
etia Schmitz

2) und die Maria Catharina Muggel, gewermtzgerm

Jahre alt, geboren zu Bevenich 1830 Regierungs-Bezirk Aachen  
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de gn:  
Bevenich, ehemals letzter Pfarrer, verlebter Franz Joseph  
Muggel und gewermtzgerm Bevenich, ehemals letzter Pfarrer  
verlebter Catharina, der gewermtzgerm Gertrud Jöcher. Der  
Letzter war verheiratet und wohnt in der Grottenstraße.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willier 1857 11 Uhr, nämlich die erste am  
10ten Februar 1857 und die  
andere am 11ten Februar 1857

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes  
zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Einladung zum Standesamt Düsseldorf, Oderath
  - b. Einladung zum Standesamt Düsseldorf, Oderath
  - c. Einladung zum Standesamt Düsseldorf, Oderath

d. In der Stadt...  
 a. In der Stadt...  
 b. In der Stadt...  
 c. In der Stadt...

g. In der Stadt...  
 h. In der Stadt...  
 i. In der Stadt...

Ich bin...  
 Ich bin...  
 Ich bin...

hieraus habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Heinrich Wankemund Maria Eckhardine Mueggel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Gottfried Broedel, gemi-  
und fünfzig Jahre alt, Standes Diener  
 zu Willier wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatt u, des  
Heinrich Besou, einundzwanzig Jahre alt, Standes  
Abschreibekopist zu Willier wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter de neuen Ehegatt u, des Wilhelm Bages, sechs-  
und zwanzig Jahre alt, Standes Diener  
 zu Willier wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatt u und  
 des Jacob Porten, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Abschreibekopist, zu Willier wohnhaft, welcher ein  
Bekannter de neuen Ehegatt u zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personstands-Beamten, der Stadt  
Leitung und dem Juristen. In Ort der Verhandlung Ort  
und Tag des Jahres.

Wilhelm Friedrich Wankemund

Maria Eckhardine Mueggel

Johann Gottfried Broedel

Jurist Besou

Wilhelm Bages

Jacob Porten

*[Signature]*

des Joseph Heinzen

Bürgermeisterei Willwer Kreis Crefeld Land, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den fünften des Monats Februar

vor mir Carl August von Essen Bürgermeister der Bürgermeisterei Willwer als Beamten des Personenstandes der

1) der Joseph Heinzen, fünf und zwanzig

und

der Josepha Huberta Fischer.

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Buchhalter wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Herrn Willwer Buchhalter und der Frau Johanna des Herrn Willwer wohnhaft zu Willwer

2) und die Josepha Huberta Fischer, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Neuf Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Zimmermann wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Herrn Neuf Zimmermann und der Frau Johanna des Herrn Neuf wohnhaft zu Neuf

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
a. Ein ... 
b. Ein ...

e. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 g. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 h. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 i. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 k. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 l. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 m. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 n. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 o. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 p. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 q. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 r. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 s. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 t. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 u. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 v. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 w. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 x. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 y. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811  
 z. In Habermühl bei Wien am 17ten März 1811

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Joseph Hinzen und Josepha Huberta Pindler. —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Georg Pindler und vierzig Jahre alt, Standes Dürerbauer

zu Willner wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten, des Peter Paul Georg, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Dürerbauer

zu Willner wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten, des Peter Lorenzen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Dürerbauer

zu Willner wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten und des Priobrer Herzog, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Dürerbauer

zu Willner wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, und dem Unterzeichneten. In Wirtten bei Wirtten am 17ten März 1811

Joseph Hinzen

Josepha Pindler

Johann Georg

Peter Paul Georg

Michael Lorenzen

Präbier Herzog

Handwritten signature



des

Bürgermeisterei Willever Kreis Crefeld Land, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Joacob  
Hubert  
Franzen*

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsechzig, den fünften  
des Monats Februar Abend mittags sechs Uhr, erschienen

vor mir Carl August von Spen Bürgermeister der  
Bürgermeisterei Willever als

1) der Joacob Hubert Franzen, fünfundsechzig

und

*Anna  
Catharina  
Theisen*

Jahre alt, geboren zu Hülsbroich Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Einbürgerungsführer, sechzig wohnhaft zu Crefeld, zweit Düsseldorf  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, sechzig jähriger Sohn de von  
Crefeld wohnhaft am St. Annen Peter Kranen in  
am St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen, St. Annen St. Annen  
St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen.

2) und die Anna Catharina Theisen, sechzig

Jahre alt, geboren zu Krause Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Einbürgerungsführer wohnhaft zu Willever  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, sechzig jährige Tochter de von  
Krause wohnhaft am St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen  
St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen, St. Annen St. Annen  
St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willever, Düsseldorf am Crefeld statt gehabt haben, nämlich die erste am sechzigsten und die andere am zweizehnten Januar des Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Einbürgerungsurkunde von Hülsbroich  
am St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen  
St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen.
  - b. Einbürgerungsurkunde von Krause  
am St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen  
St. Annen St. Annen St. Annen St. Annen.

C. In Habermantel von Dulten Dünner fünfzehn  
ten Neerastgafunthefünzig

Einigkeit von Duseldorf.

D. In Juelomationstheil der Civilstands Beamten von Juelom  
und Juelomsthal Jannet dieses Jahres

Einigkeit von Crefeld.

E. In Juelomationstheil der Civilstands Beamten  
von Juelom

In den Juelom Dünner von Juelom

F. In Habermantel über die wünschenswerthen  
Einigungen dieses Jahres

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Joseph Hubert Franz und Anna Catharina Theisen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hermann Schmitz, fünf und

zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Dulten

zu Miller wohnhaft, welcher ein Bekannter de v neuen Ehegatten, des

Joseph Hören, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes

Dulten zu Miller wohnhaft, welcher

ein Bekannter de v neuen Ehegatten, des Heinrich Fischer, sieben

und zwanzig Jahre alt, Standes Dulten

zu Miller wohnhaft, welcher ein Bekannter de v neuen Ehegatten und

des Johann Fischer, drei und zwanzig Jahre alt,

Standes Dulten, zu Miller wohnhaft, welcher ein

Bekannter de v neuen Ehegatten zu sein erklärte; und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegen vortige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, hiesiger

Stadt, dem Vater des Bräutigams, dem Vater der Braut

und dem Zeugen. In wünschenswerthen Einigungen ist nicht

erwähnt worden.

Anna Catharina Theisen

Joseph Hubert Franz

H. Fischer

H. Fischer

H. Fischer

H. Fischer

H. Fischer

ausgegeben

des  
Hubert  
Müllers

Bürgermeisterei

Weller

Kreis

Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den fünften  
des Monats Februar ———— Uhr, erschienen  
vor mir Carl August von Esen, Bürgermeister, der  
Bürgermeisterei Weller als  
Beamten des Personenstandes der

1) der Hubert Müllers, männlich und zwanzig

und

der  
Maria  
Sibilla  
Jammers

Jahre alt, geboren zu Büttgen ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Fuhrmann ———— wohnhaft zu Büttgen  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de agni  
Büttgen residerender Eheleute Fuhrmann Joseph Müllers  
mit verworbenen Maria Anna Esen, die beide anwesend  
waren und in die Eheschließung willigten.

2) und die Maria Sibilla Jammers, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kliefbahn ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Dienstmagd ———— wohnhaft zu Weller  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de agni  
Weller residerender Eheleute Einverleber Johann Peter  
Jammers mit verworbenen Anna Catharina Böckers,  
die ebenfalls anwesend waren und in die Eheschließung  
willigten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Büttgen und Weller Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
Fünfundzwanzigsten ———— und die  
andere am vier und zwanzigsten Jänner d. J.,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eheverträge von Büttgen.

- a. In feierlicher Form vor dem hiesigen Standesbeamten Carl August von Esen am fünf und zwanzigsten
- b. In feierlicher Form vor dem hiesigen Standesbeamten Carl August von Esen am vier und zwanzigsten

Verpflichtung zum Heirathen.

C. In öffentlicher Sitzung des hiesigen Standes-Beamtens am 1ten d. d. 18ten August 1818 ist erschienen der oben benannte Bräutigam und die oben benannte Braut, welche beide sich gegenseitig die Ehe geschworen haben.

D. In öffentlicher Sitzung des hiesigen Standes-Beamtens am 1ten d. d. 18ten August 1818 ist erschienen der oben benannte Bräutigam und die oben benannte Braut, welche beide sich gegenseitig die Ehe geschworen haben.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Hubert Müller und Maria Sibilla Sammers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Arnold Petels*, *zweizehn und fünfzig* Jahre alt, Standes *Beirathes* zu *Wöllitz* wohnhaft, welcher ein *Beirathes* de *neuen Ehegatten*, des *Wilhelm Heinrich Leven*, *fünf und dreißig* Jahre alt, Standes *Beirathes* zu *Wöllitz* wohnhaft, welcher ein *Beirathes* de *neuen Ehegatten*, des *Joseph Pommer*, *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Beirathes* zu *Wöllitz* wohnhaft, welcher ein *Beirathes* de *neuen Ehegatten* und des *Johann Pilger*, *vier und zwanzig* Jahre alt, Standes *Beirathes*, zu *Wöllitz* wohnhaft, welcher ein *Beirathes* de *neuen Ehegatten* zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *des Standes-Beamtens*, *des hiesigen Standes-Beamtens* und dem *Standes-Beirathes*. Die *Mutter des Bräutigams* und die *Mutter der Braut* sind im *Standes-Beamtens* *Standes-Beirathes* *anwesend*.

*Hubert Müller*  
*Maria Sammers*  
*J. Wöllitz*  
*A. Dietrich*  
*W. Pommer*  
*Jos. Pommer*  
*Johann Pilger*

*Beirathes*

des

Joseph Peters

Bürgermeisterei Willwer Kreis Bredela Land Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebzig den fünften des Monats Februar des mittags vier und fünf Uhr, erschienen vor mir Carl August von Oeffen Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Joseph Peters, gewohnlich wohnhaft

und

der

Anna Clara Sammers

Jahre alt, geboren zu Beegden Regierungs-Bezirk Limburg Standes Lehrling wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der dortigen Beegden wohnenden Katholik Anna Sammers und Johann Beegden, Johann Beegden, verheiratet mit Anna Meunissen. Der Vater war wohnhaft in Willwer in der Gemarkung.

2) und die Anna Clara Sammers, nun in Gornitz.

Jahre alt, geboren zu Schneebahn Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Lehrling wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der dortigen Willwer wohnenden Katholik Johann Peter Sammers und Johanna Anna Beckmann von Hülfers, die beide wohnhaft waren in der Gemarkung Willwer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer mit Beegden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Ehevertrag von Beegden.

- a. In Schneebahn am ... den fünften Monats ...
- b. In Schneebahn am ... den fünften Monats ...

- c. In Proclamationssprache Civilstand Querten vor sich und Gemüthsgegenwart davor gefordert.
- d. In Proclamationssprache Civilstand Querten vor sich und Gemüthsgegenwart davor gefordert.
- e. In Proclamationssprache Civilstand Querten vor sich und Gemüthsgegenwart davor gefordert.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Joseph Peters und Anna Clara Sammers —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Arnold Pickels, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Kleinrenter

zu Kellier wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten, des Wilhelm Heinrich Loren, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Officier zu Millic wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten, des Joseph Pommers, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Geldkammer

zu Millic wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten und des Johann Pilger, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wirtenscher zu Pöckeln wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Braut und dem Jungem. In Petrus des Bräutigams und der Braut des Braut mit dem Officier unterschrieben zu sein, unterfalls der Bräutigam.

Anna Clara Sammers  
et. Pickels.

Joseph Loren  
Joseph Pommers  
Johann Pilger

Arnold Pickel

des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Grevelinkum

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann  
Nathaus  
vanden  
Heuvel

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den fünf ten  
des Monats Februar — vor mittags zehn — Uhr, erschienen  
vor mir Otto Briker, Bürgermeister — als Amtsbearbeiter  
Beamtens des Personenstandes der — Bürgermeisterei Willwer —

und

1) der Johann Nathaus vanden Heuvel, vier und  
fünfzig —

der

Barbara  
Josephia  
Gielen.

Jahre alt, geboren zu Born — Regierungs-Bezirk Limburg  
Standes Fuhrmann — wohnhaft zu Willwer —  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des  
Born wohnhaften Fuhrmanns Gerhards vanden Heuvel und  
geborener Elisabeth Scheepers, die beide vor mir in die  
Ehe eingetragene waren.

2) und die Barbara Josephia Gielen, drei und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Moresyck — Regierungs-Bezirk Limburg  
Standes Fuhrmann — wohnhaft zu Willwer —  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des  
Moresyck wohnhaften Fuhrmanns Heinrichs Lubert  
Gielen und geborener Maria Lubertiana, die beide vor mir in die  
Ehe eingetragene waren.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Born in Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und fünfzigsten Februar d. J. und die andere am vier und fünfzigsten Februar d. J., daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Bürgermeister von Born.

- a. Einladungskarte an den Mann am fünf und fünfzigsten Februar d. J.
- b. Einladungskarte an die Frau am vier und fünfzigsten Februar d. J.

Bezeugungsformel des Meeres:

I. Die Eltern des Bräutigams des vorerwähnten Bräutigams sind \_\_\_\_\_  
Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_

II. Die Eltern der Braut der vorerwähnten Braut sind \_\_\_\_\_  
Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_

Formel der Bezeugung:

Die vorerwähnten vander Heyden sind \_\_\_\_\_  
Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Nikolaus van der Meer  
rel. mit Barbara Josepha Gielen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Adams, fünf und vierzig  
Jahre alt, Standes Opzichter

zu Willier wohnhaft, welcher ein Opzichter de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_, des  
Heinrich Dietz, vierundfünfzig Jahre alt, Standes  
Opzichter

zu Willier wohnhaft, welcher  
ein Opzichter de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_, des Edmund Köppen, vierzig  
Jahre alt, Standes Drehtreiber

zu Willier wohnhaft, welcher ein Opzichter de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ und  
des Fraun Meisen, fünf und vierzig Jahre alt,  
Standes Opzichter, zu Willier wohnhaft, welcher ein  
Opzichter de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ zu sein erklärte, und wurde nach geschäner Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Herr  
\_\_\_\_\_ der Unter der Hand und der Jurisjur. der Herr  
\_\_\_\_\_ der Hand ist. \_\_\_\_\_ unterschrieben und unterschrieben zu sein.

Notias van der Meer

Barbara Josepha Gielen

J. J. Gielen

Jacob Adams

Meister Dietz

Edmund Köppen

Fraun Meisen

\_\_\_\_\_



des Bürgermeisterei Willier Kreis Grevelinkum, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Rüthger  
Breuns.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den zweiten  
des Monats April 1857 mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gerlach, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Willier  
1) der Rüthger Breuns, vier und zwanzig

und

der  
Anna  
Maria  
Greferoth.

Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Bezirk Sinseldorf  
Standes Dienstmagd wohnhaft zu Willier  
Regierungs-Bezirk Sinseldorf groß jähriger Sohn der gn.  
Willier wohnhaft zu Willier Maria Wilhelmine Breuns,  
die gesetzlich angenommen wurde und in die Heirath einwilligte.

2) und die Anna Maria Greferoth, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Sinseldorf  
Standes Kumpfmagd wohnhaft zu Willier  
Regierungs-Bezirk Sinseldorf groß jährige Tochter der gn.  
Osterrath Johann Christoph Greferoth, wohnhaft zu Willier  
Johann Heinrich Greferoth und der gn. Osterrath wif-  
mannen wohnhaft zu Maria Christina Kaufels.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zwanzigsten März und die andere am zweiten April des Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Perigabrief von Camp.

- a. In Substanten die Heirath zwischen Anna Maria Greferoth und Rüthger Breuns am zweiten April 1857 zwei Uhr.
- b. In Substanten die Heirath zwischen Anna Maria Greferoth und Rüthger Breuns am zweiten April 1857 zwei Uhr.
- c. In Substanten die Heirath zwischen Anna Maria Greferoth und Rüthger Breuns am zweiten April 1857 zwei Uhr.

Stamm in der hiesigen Pfarre am Freitag:

D. In 46 Bänden, in der vorerwähnten Pfarre gehaltenen Kirchen-  
Singerbücher zu sein.

104

In demselben ist zu sehen, daß für den 2ten Oftertag vor dem  
gelebten Jahreswechsel, nämlich am 1ten Februario, die  
in der hiesigen Pfarre, Christiana Greffert, in der hiesigen Pfarre  
dieser Gemeinde eingetragene Frau, als vorerwähnter  
Bekannt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Rütger Breuns im Anna Maria Greffert

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Ritters, minor und hiesig

       Jahre alt, Standes Einwohner

zu Willie — wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten, des

Bernhard Fülle, fünf und vingzig — Jahre alt, Standes

Wohnort zu Willie wohnhaft, welcher

ein Bekannter de neuen Ehegatten, des Joseph Thoresen, vier und

vingzig — Jahre alt, Standes Dienstadt

zu Willie — wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten und

des Johann Michael Lingen, fünf und vingzig — Jahre alt,

Standes Feldwehr, zu Willie wohnhaft, welcher ein

Bekannter de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Pfarre

Willie, des Mutter des Bräutigams und der Jungfrau.

Guery Linn

Maria Gensow

Maximilian Linn

Wilhelm Ritters

Louise Linn

Joseph Gensow

Joh. Mich. Lingen

des

Bürgermeisterei

Willier

Arts

Greselom

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Herrmann Schmitz

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwei und zwanzigsten des Monats April

vor mir Carl Gerlichs, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

1) der Herrmann Schmitz, vier und zwanzig

und

der

Maria Theresia Baumeister

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Bauern wohnhaft zu Tiersen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des

Willier nehmender Salmtz Adam Mecklous Schmitz und gewesener Theresia Tuckers. In Tiersen war anwesend und willigte in die Eheschließung.

2) und die Maria Theresia Baumeister, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Tiersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes gewesener wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des

Tiersen nehmender Salmtz Adam Mecklous Baumeister und gewesener Maria Josepha Meurer. In Tiersen war anwesend und willigte in die Eheschließung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier und Tiersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ange schlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- a. Jene Urkunden sind: In dem Kirchen-Register vorfindig:
- a. In Tiersen im Kirchen-Register des Pfarrers Adam Mecklous am zwei und zwanzigsten des Monats April
- b. In Willier im Kirchen-Register des Pfarrers Carl Gerlichs am zwei und zwanzigsten des Monats April

Heirathsbuch von Tübingen.

1. Die Brautleute sind die Braut Hermann von Baummeister  
und Maria Theresia Baummeister, geboren am 17ten  
Juni 1785 zu Tübingen, und der Bräutigam Carl  
Theodor Baummeister, geboren am 17ten Juni 1785 zu  
Tübingen.

2. Die Brautleute sind die Braut Hermann von Baummeister  
und Maria Theresia Baummeister, geboren am 17ten  
Juni 1785 zu Tübingen, und der Bräutigam Carl  
Theodor Baummeister, geboren am 17ten Juni 1785 zu  
Tübingen.

Die Brautleute erklären, daß sie die Ehe eingegangen  
sind, und daß sie sich gegenseitig die Treue halten werden.  
Die Brautleute sind die Braut Hermann von Baummeister  
und Maria Theresia Baummeister, geboren am 17ten  
Juni 1785 zu Tübingen, und der Bräutigam Carl  
Theodor Baummeister, geboren am 17ten Juni 1785 zu  
Tübingen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Herrmann Schmitz und Maria Theresia  
Baummeister

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Joseph Rooker, fünf und  
zwanzig Jahre alt, Standesbeamter

zu Tübingen, wohnhaft, welcher ein  
Joseph Spicker, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes  
Dienstadtler zu Tübingen wohnhaft, welcher

ein Beamter de r neuen Ehegatten, des  
und vierzig Jahre alt, Standes  
zu Tübingen wohnhaft, welcher ein  
des Michael Singen, fünf und fünfzig Jahre alt,  
Standes Dienstadtler, zu Tübingen wohnhaft, welcher ein

Beamter de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten,  
Ludwig, hiesiger Stadt des Bürgermeisters, Carl Peter des  
und drei Jahren.

und vierzig Jahre alt, Standes  
zu Tübingen wohnhaft, welcher ein  
des Michael Singen, fünf und fünfzig Jahre alt,  
Standes Dienstadtler, zu Tübingen wohnhaft, welcher ein

Beamter de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten,  
Ludwig, hiesiger Stadt des Bürgermeisters, Carl Peter des  
und drei Jahren.

zu Tübingen wohnhaft, welcher ein  
des Michael Singen, fünf und fünfzig Jahre alt,  
Standes Dienstadtler, zu Tübingen wohnhaft, welcher ein

Beamter de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten,  
Ludwig, hiesiger Stadt des Bürgermeisters, Carl Peter des  
und drei Jahren.

zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten,  
Ludwig, hiesiger Stadt des Bürgermeisters, Carl Peter des  
und drei Jahren.

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten,  
Ludwig, hiesiger Stadt des Bürgermeisters, Carl Peter des  
und drei Jahren.

Ludwig, hiesiger Stadt des Bürgermeisters, Carl Peter des  
und drei Jahren.

und drei Jahren.

des  
Nathans  
Wilhelm  
Berren

Bürgermeisterei Willier, Kreis Grevelsdorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den drei und zwanzigsten  
des Monats April \_\_\_\_\_ Uhr, erschienen  
vor mir Otto Dreker, Bürgermeister als Legitimierter  
Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

1) der Nathans Wilhelm Berren, fünf und zwanzig

und

der  
Anna  
Marjoretta  
Hötges

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dürrenbor wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de von

Willier nehmender Helmut Anton Wilhelm Berren,  
und gewollter Beise Wolters. In Person vor an.  
hat und willig in der Er offen.

2) und die Anna Marjoretta Hötges, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Offizier wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de von

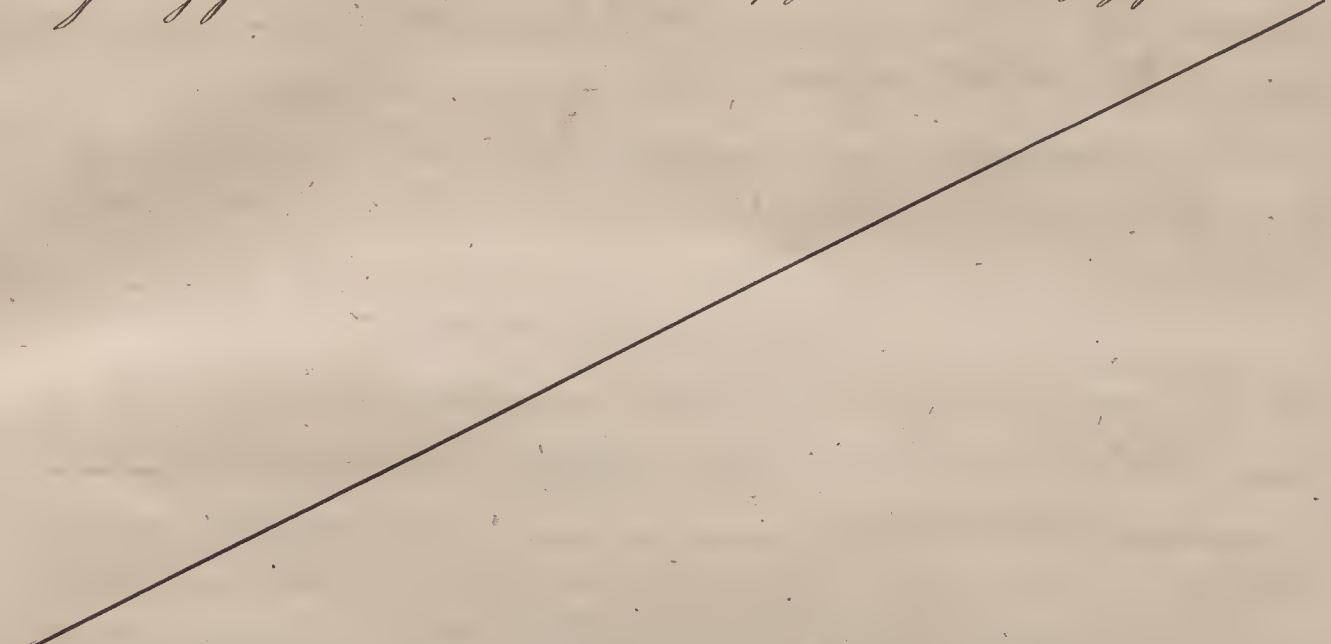
Höllingen nehmender Offizier und lebender Helmut Anton Wilhelm Berren  
Joann Peter Hötges, und gewollter Catharina Speck

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier \_\_\_\_\_ Stadt gehabt haben, nämlich die erste am ersten \_\_\_\_\_ und die andere am vierten \_\_\_\_\_ Monate und Jahre, \_\_\_\_\_ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ange schlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Der Heirathskündigungs-Beitrag des Mannes vom fünf und zwanzigsten
  - b. Der Heirathskündigungs-Beitrag der Frau vom fünf und zwanzigsten
  - c. Der Heirathskündigungs-Beitrag des Mannes vom fünf und zwanzigsten

Eingetragene Acten

- d. der Stadtgerichtsamt des Rathes der Communität zu ... fünfzigsten Februar ...
- e. der Stadtgerichtsamt des Rathes der Communität zu ... fünfzigsten December ...



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Matthias Wilhelm Berzer und Anna Margareta Hötzges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Götz, einundfünfzig Jahre alt, Standes Notar

zu Willwer — wohnhaft, welcher ein Edelmann — de v. neuen Ehegatten, des

Heinrich Meppen, sechsunddreißig Jahre alt, Standes Wohnort

zu Willwer — wohnhaft, welcher ein Edelmann — de v. neuen Ehegatten, des

Joseph Forten, zweiunddreißig Jahre alt, Standes Landwirt

zu Willwer — wohnhaft, welcher ein Edelmann — de v. neuen Ehegatten und

des Joseph Bonner, zweiundfünfzig Jahre alt, Standes Wohnort

zu Willwer — wohnhaft, welcher ein Edelmann — de v. neuen Ehegatten

zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Andreas von ...

sen, Forten und Bonner. Junge Götz und ...

...

M. W. Berzen

Anna Margareta Hötzges

Matthias Wilhelm Berzer

Anna Margareta Hötzges

Joseph Bonner

Joseph Bonner

*[Signature]*

des

Bürgermeisterei Willier

Kreis Crefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Heinrich  
Adams

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den fünf und zwanzigsten  
des Monats Mai auf mittags drei Uhr, erschienen  
vor mir *Otto Becker, Bürgermeister* als *gesetzlicher*  
Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

und

1) der *Heinrich Adams, Wittmann von Anna Gertrud  
Tessen, fünf und zwanzig*

der

Anna  
Christina  
Hannen.

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes *Ackerbau* wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der gn.  
Willier, *verlebten* *Anna Magdalena Adams, geb. geb.  
gn. Willier wohnhaft, und der gn. Willier wohnhaft geb. von  
Anna Christina Lehner, dessen Ehefrau.*

2) und die *Anna Christina Hannen, fünf und  
zwanzig*

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes *Ackerbau* wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der  
gn. Willier, *ihren letzten Ehepartner, verlebten Ehefrau  
Wittmann Peter Hannen und geb. von Maria  
Sophia von Rhein.*

gn. v.  
B. Geforben Nr. 14  
19. 38  
März 1871.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willier Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*ersten* und die  
andere am *fünf und zwanzigsten April dieses Jahres*,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetz-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Zwei fünfzig*

- a. *In Geburtsurkunde des Brautigams *Heinrich Adams* fünfzig*
- b. *In Geburtsurkunde der Braut *Anna Christina Hannen* fünfzig*
- c. *In Heirathsurkunde des Brautigams *Heinrich Adams* fünfzig*
- d. *In Heirathsurkunde der Braut *Anna Christina Hannen* fünfzig*

Beigebrief von Riedeln.

Ich, der Unterzeichnete, habe die Eheleute Johann Adam und Anna Christiana Honnen  
beigebrieflich mit einander verheirathet.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Adams und Anna Christina Honnen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Adams, vierundzwanzig  
Jahre alt, Standes Lehrer

zu Willers wohnhaft, welcher ein Lehrer de r neuen Ehegatt un, des  
Jacob Adams, fünfzig Jahre alt, Standes

Lehrer zu Willers wohnhaft, welcher  
ein Lehrer de r neuen Ehegatt un, des Heinrich Dietz, vierund  
fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer

zu Willers wohnhaft, welcher ein Lehrer de r neuen Ehegatt un und  
des Joseph Bonner, vierundfünfzig Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Willers wohnhaft, welcher ein

Lehrer de r neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Johann  
Lehrer, vierundzwanzig.

Heinrich Adams

Anna Christine Honnen

Joh Adams

Jacob Adams

Meister Dietz

Joseph Bonner

*[Signature]*



des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Grevelsdamm

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann  
Hubert  
Pilger

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den zwölften  
des Monats Nov 1855 11 Uhr, erschienen  
vor mir Otto Becker, Bürgermeister als Beigeordneter  
Beamten des Personenstandes der Willwer  
Bürgermeisterei

und

Anna  
Christina  
Hops.

1) der Johann Hubert Pilger, einundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Brüttgen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Dienstmann wohnhaft zu Wischeln  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der gn:  
Wischeln wohnenden Eheleute Heinrich Wilhelm Pilger und  
geborenen Margaretha Clemen. In Vater von demselben  
und wilibyris der Gerechtigkeit.

2) und die Anna Christina Hops, einundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Dienstmann wohnhaft zu Willwer  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der gn:  
Willwer wohnenden Eheleute Engelbert Hops und  
geborenen Agnes Kremer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer und Wischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünf und zwanzigsten April und die  
andere am zweiten Nov 1855 11 Uhr  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Register von 1855:  
a. In dem Buche des Civil Standes zu Willwer am fünfzigsten September  
b. In dem Buche des Civil Standes zu Willwer am fünfzigsten September

Heirath von Pilger

c. In Gegenwart des Bräutigams und Brautleute  
am 1ten April 1844 zu fünfzig

Heirath von Pöckel

d. In Proclamationssaal des Civilstands-Beamten  
am 1ten April 1844 zu fünfzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Hubert Pilger und Anna Christina Hops,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Bonnen, zwei und fünfzig  
Jahre alt, Standes Lehrer

zu Willers — wohnhaft, welcher ein Erkambter de u neuen Ehegatt u, des  
des Heinrich Mohn, zwei und vierzig Jahre alt, Standes

Ofenmeister zu Willers — wohnhaft, welcher  
ein Erkambter — de u neuen Ehegatt u, des Peter Petersmann und

Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Willers — wohnhaft, welcher ein Erkambter — de u neuen Ehegatt u und

des Heinrich Petersmann zwei und vierzig Jahre alt,  
Standes Contingenzrath zu Willers — wohnhaft, welcher ein

Erkambter de u neuen Ehegatt u zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, des Civil-  
Standes, dem Vater des Bräutigams und der Braut.

- Johann Pilger
- Christina Hops
- Wilhelm Pilger
- Joseph Bonnen
- Heinr. Mohn
- Pet. Bergen
- M. Besocke

Alte G. Besocke

des

Joachim  
Peter  
Better

Bürgermeisterei

Willee

Kreis

Grevelsdorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den zwanzigsten  
des Monats Mai: 1855 um 12 mittags 12 Uhr, erschienen  
vor mir Carl August von Essen, Kreisrichter, und  
Simplicius Abraham, Bürgermeister, der  
Beamten des Personenstandes der Willee Bürgermeisterei Willee als

1) der Joachim Peter Better, 30 Jahre alt, geboren zu Willee Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Landmann wohnhaft zu Willee  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des gn.  
Willee, wohnhaft zu Willee, Hermann Joseph  
Better und dessen Ehefrau, der gn. Willee, wohnhaft zu  
Willee, und dessen Ehefrau Anna Catharina  
Petersen

und

der

Anna  
Gertrud  
Peters.

2) und die Anna Gertrud Peters, fünf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Willee Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Landmann wohnhaft zu Willee  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des gn.  
Willee, wohnhaft zu Willee, Adam  
Peters und dessen Ehefrau, der gn. Willee, wohnhaft zu  
Willee, und dessen Ehefrau Maria Antonia  
Busemann

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willee Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
20 und die  
andere am 27  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. In der Willee 1855
  - b. In der Willee 1855
  - c. In der Willee 1855

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Peter Better und Anna Gertrud Better

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Peter Treuß, bürgerl. Rath  
Jahre alt, Standes Akademiker

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Herrmann Better, bürgerl. Rath Jahre alt, Standes Akademiker  
Widw. v. ... zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin des Peter Wepers, bürgerl. Rath Jahre alt, Standes Akademiker

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Wilhelm Better, bürgerl. Rath Jahre alt, Standes Akademiker, zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Anton ...

J. P. Better

A. Gertr. Better

Herrmann Better

Peter Wepers

Wilh. Better

Anton ...

des Peter  
Laumen

Bürgermeisterei Willwer Kreis Crefeldland Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den vierundzwanzigsten  
des Monats Mai vor mittags um 11 Uhr, erschienen  
vor mir Hobbeker, Brigadier als Substitut  
Beamtens des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer  
1) der Peter Laumen, vierundfünfzig

und

der Petronella  
Hamenberg.

Jahre alt, geboren zu Moeseyck Regierungs-Bezirk Simburg  
Standes Tugelschmied wohnhaft zu Willwer  
Regierungs-Bezirk Düsseldorff groß jähriger Sohn der zu  
Torst, fünfundzwanzigster Wohnort, wohnhaft zu Tugelschmied Jo-  
hanm Gottfried Laumen und der zu Moeseyck,  
ihm zu Wohnort, wohnhaft zu Tugelschmied Anna Ca-  
tharina Geurts.

2) und die Petronella Hamenberg, vierundfünfzig

Jahre alt, geboren zu Nervenheim Regierungs-Bezirk Düsseldorff  
Standes Stumpfenweber, fünfundzwanzigster Wohnort, wohnhaft zu Willwer  
Regierungs-Bezirk Düsseldorff groß jährige Tochter der zu  
Witten wohnhaft zu Tugelschmied Johann Heinrich Hamen-  
berg und der zu Witten, ihm zu Wohnort, wohnhaft zu Tugelschmied  
gumteschen Mariäthilde Bergmanns.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer, Tugelschmied statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sonntags und die  
andere am sonntags  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Brigadieramt von Moeseyck.  
a. Brigadieramt von Moeseyck, den vierundzwanzigsten  
sonntags September ausgeschrieben gewesen und ausgeschrieben  
b. Brigadieramt von Moeseyck, den vierundzwanzigsten  
sonntags September ausgeschrieben gewesen und ausgeschrieben

Beigabrief vom Keroentheim.

C. In der Geburtsurkunde des Brautvaters Michael Leuchters geboren am 17ten März 1871 in Wiesbaden ist die Brautmutter Maria Elisabeth Leuchters geboren am 17ten März 1871 in Wiesbaden eingetragen.

Beigabrief vom Forst.

D. In der Geburtsurkunde des Brautvaters Christian Odenbaer geboren am 17ten März 1871 in Wiesbaden ist die Brautmutter Maria Elisabeth Leuchters geboren am 17ten März 1871 in Wiesbaden eingetragen.

Beigabrief vom Forst.

E. In der Geburtsurkunde des Brautvaters Robert Eicker geboren am 17ten März 1871 in Wiesbaden ist die Brautmutter Maria Elisabeth Leuchters geboren am 17ten März 1871 in Wiesbaden eingetragen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Laumen und Bronella Koenen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Michael Leuchters geboren am 17ten März 1871 Jahre alt, Standes Wiesbaden zu Wiesbaden wohnhaft, welcher ein Kommisar der neuen Ehegattin, des Christian Odenbaer, geboren am 17ten März 1871 Jahre alt, Standes Wiesbaden zu Wiesbaden wohnhaft, welcher ein Kommisar der neuen Ehegattin, des Robert Eicker, geboren am 17ten März 1871 Jahre alt, Standes Wiesbaden zu Wiesbaden wohnhaft, welcher ein Kommisar der neuen Ehegattin und des Andreas Laumen, geboren am 17ten März 1871 Jahre alt, Standes Wiesbaden zu Wiesbaden wohnhaft, welcher ein Kommisar der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Adolf Laumen.

Peter Laumen  
Bronella Koenen

M. Leuchters  
W. Odenbaer  
R. Eicker  
A. Laumen

Adolf Laumen

des

Bürgermeisterei

Willre

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Bricobrie August Rohr

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den vierundzwanzigsten des Monats Mai

Am mittags um 12 Uhr, erschienen vor mir Carl Gerlach, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willre

1) der Bricobrie August Rohr, vierundzwanzig

und

der Catharina Juliane Münch

Jahre alt, geboren zu Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Goldschmied wohnhaft zu Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Crefeld wohnenden Goldschmieds Christoph Rohr und dessen Ehefrau Catharina Juliane Münch, aus letzter Ehe geboren. Vater Anna Maria Bonjovant.

2) und die Catharina Juliane Münch, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Willre Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes gewerbl. wohnhaft zu Willre

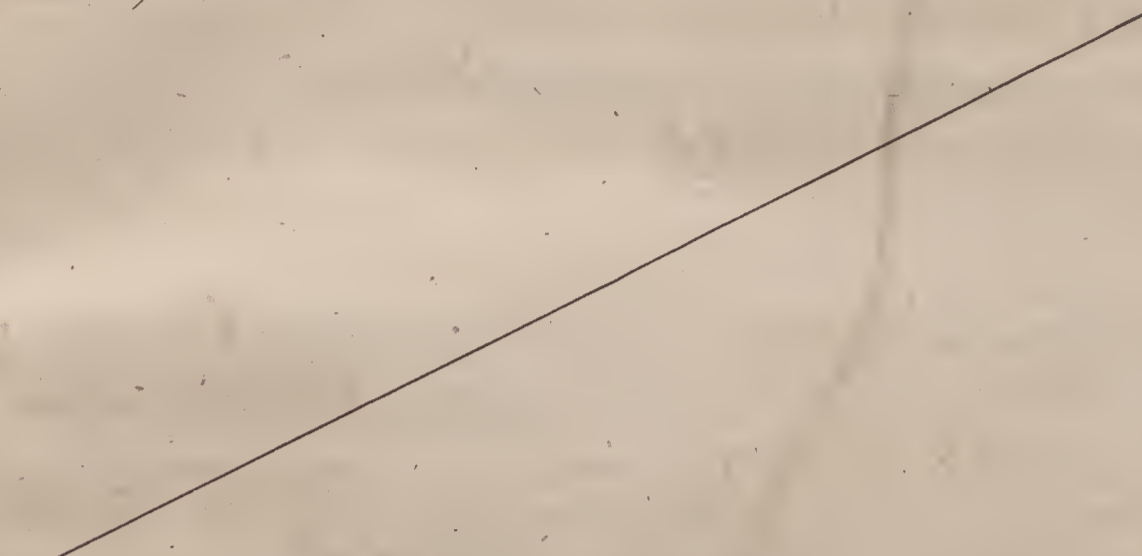
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Willre wohnenden Gewerbl. Commis. Emmerich Moise Münch und gewerbl. Maria Saloma Heier.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willre im Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierundzwanzigsten und die andere am fünfzigsten Monats des Monats Mai, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Das hier eingereichte Register vom 15ten Sept. im Jahre 1855, das hier eingereichte Register vom 15ten Sept. im Jahre 1855, das hier eingereichte Register vom 15ten Sept. im Jahre 1855, das hier eingereichte Register vom 15ten Sept. im Jahre 1855.

Erzählung von Crefeld.

C. Inhabers des Hauses No. 11 in der Hauptstraße zu Crefeld  
geboren am 10ten August 1810 zu Crefeld  
D. Inhabers des Hauses No. 11 in der Hauptstraße zu Crefeld  
geboren am 10ten August 1810 zu Crefeld.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Friedrich August Peter und Catharina Felicina Münch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Christoph Peter, wirrlich fünfzig

Jahre alt, Standes Geldwebers

zu Willems wohnhaft, welcher ein Vater de neuen Ehegatt ist, des

Paul Münch fünfzig Jahre alt, Standes

Communal-Schreiber zu Willems wohnhaft, welcher

ein Vater de neuen Ehegatt ist, des Johannes Küppers, wirrlich

fünfzig Jahre alt, Standes Hilfsarbeiter

zu Willems wohnhaft, welcher ein Sohn de neuen Ehegatt und

des Heinrich Korns, sechzig Jahre alt,

Standes Schweizer, zu Willems wohnhaft, welcher ein

Sohn de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Johann

von Crefeld

Julie Münch

Paul

Münch

Heinrich

Korn

crefeld



des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann Robert Eiker

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zehnten des Monats Juni um mittags vier Uhr, erschienen vor mir Otto Freker, Bürgermeister als stellvertretender Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Johann Robert Eiker, einunddreißig

und

Susanna Seiwert

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dinstamben wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der verstorbenen Catharina Engelmann geb. Eiker und geboren der Catharina Seiwerts.

2) und die Susanna Seiwert, einunddreißig

Jahre alt, geboren zu Schnecken Regierungs-Bezirk Trier Standes Weibwirth wohnhaft zu Willwer

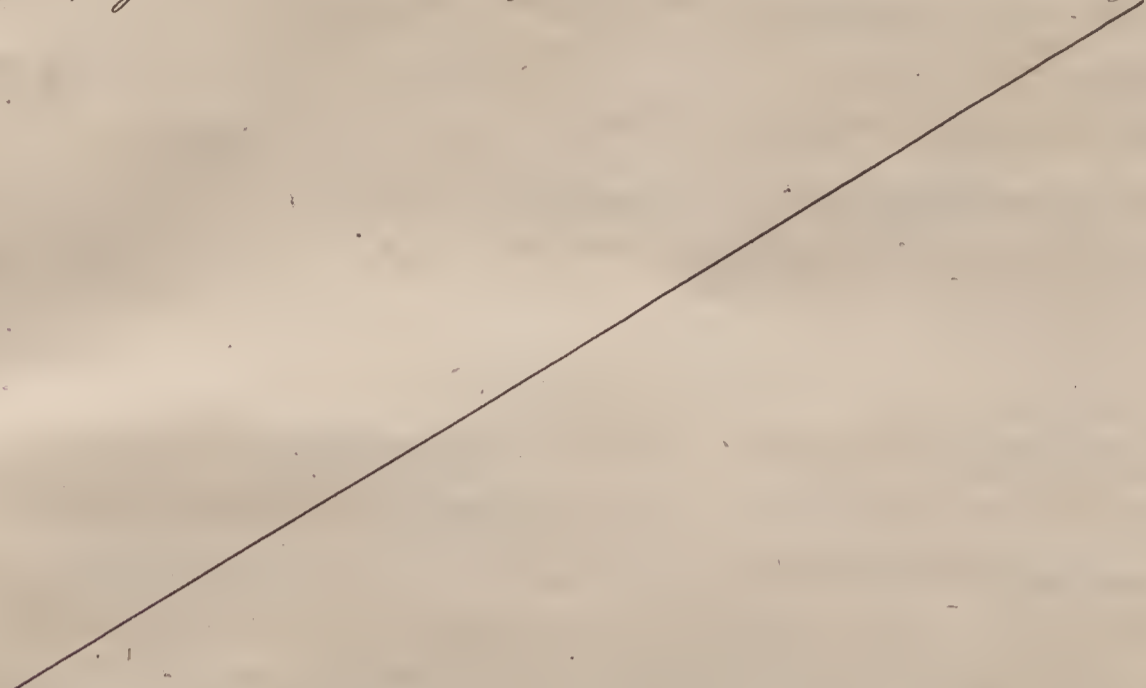
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der verstorbenen Catharina Engelmann geb. Eiker und geboren der Catharina Seiwerts.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In der öffentlichen Sitzung am ...  
a. In der öffentlichen Sitzung am ...  
b. In der öffentlichen Sitzung am ...

Eheverhandlung vor dem Schöffen.

Im Jahre 18... zu ...  
...  
...  
...



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Robert Eiker und Susanna Leinerath,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Meißner, am 10ten  
Junij Jahre alt, Standes Nürnberg  
zu Willier — wohnhaft, welcher ein Bürgermeister de neuen Ehegatten, des  
Johann Greff, geboren 17... Jahre alt, Standes  
Nürnberg zu Willier wohnhaft, welcher  
ein Bürgermeister de neuen Ehegatten, des Michael Leuchters, geboren  
17... Jahre alt, Standes Nürnberg  
zu Willier — wohnhaft, welcher ein Bürgermeister de neuen Ehegatten und  
des Theodor Solenbach, geboren 17... Jahre alt,  
Standes Nürnberg, zu Willier wohnhaft, welcher ein  
Bürgermeister de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Heinrich  
Meißner.

- Robert Eiker
- Leinerath Susanna
- Heinrich Meißner
- Johann Greff
- M Leuchters
- Heinrich Solenbach

Heinrich Meißner

des

*Johann  
Peter  
Hammer*

Bürgermeisterei *Wille*

Kreis *Essen*, Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *fünfundzwanzig* den *zweiten*  
des Monats *Juni* *Um* mittags *vier* Uhr, erschienen

vor mir *Carl Gerlichs, Bürgermeister* als  
Beamten des Personenstandes der *Wille* Bürgermeisterei

1) der *Johann Peter Hammer, fünfundzwanzig*

und

der

*Catharina  
Eva  
Rauermann*

Jahre alt, geboren zu *Koers* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*  
Standes *Amer* wohnhaft zu *Koers*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *gott* jähriger Sohn de *v. p.*  
*Koers*, *ihren* *letzten* *Wesens*, *und* *alt* *Christ* *Hammer*  
*Heinrich Hammer* *und* *gewidelt* *Maria Sibilla Bau-*  
*pels.*

2) und die *Catharina Eva Rauermann, sieben und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Wille* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*  
Standes *gewidelt* wohnhaft zu *Wille*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *gott* jährige Tochter de *v. p.*  
*Wille* *und* *gewidelt* *Christ* *Hammer* *Gerhard Rau-*  
*ermann* *und* *gewidelt* *Maria Carolina Ham-*  
*mers.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Wille* *und* *Koers* - Statt. gehabt haben, nämlich die erste am *zwei und zwanzigsten* und die andere am *dreißigsten* *Monats* *Juni* *des* *Jahrs* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Wille* *und* *Koers*:  
a. *Ein* *Public* *Vermerk* *des* *Personenstandes* *am* *zwei und zwanzigsten* *des* *Monats* *Juni* *des* *Jahrs* *einundzwanzig*  
b. *Ein* *Public* *Vermerk* *des* *Personenstandes* *am* *dreißigsten* *des* *Monats* *Juni* *des* *Jahrs* *einundzwanzig*

In dem folgenden Pergament verzeichnet:  
 In der Substanzkunde des vorerwähnten Mannes zu sein vorerwähnten Petrus  
 auf demselben Tag und Ort.  
 In dem Abstände über die vorerwähnten verzeichneten Ehegatten Petrus und  
 der Ehegatten zu sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Peter Hamacher* und *Carolina Eva Baumann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Peter Rosen, Dr. jur.*  
 Jahre alt, Standes *Advocat*

zu *Willies* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de *neuen* Ehegatt *u.*, des  
*Joseph Lütters*, *junior* *und* *junior* Jahre alt, Standes  
*Druckerey* zu *Willies* wohnhaft, welcher

ein *Bekannter* de *neuen* Ehegatt *u.*, des *Peter Gotthard Volwinkel*,  
*junior* Jahre alt, Standes *Polymath*

zu *Willies* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de *neuen* Ehegatten *und*  
 des *Arnold Pickels*, *junior* *und* *junior* Jahre alt,  
 Standes *Reinmeister* zu *Willies* wohnhaft, welcher ein

*Bekannter* de *neuen* Ehegatt *u.* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Joh. Peter  
 Hamacher* *junior*

- Joh. Peter Hamacher.*
- Eva Baumann*
- Karl Klappan*
- Jos. Lütters*
- Peter G. Volwinkel*
- A. Pickel.*

*Gegeu*

des

Bürgermeisterei

Willee,

Kreis

Erpeldal

Regierungs-Bezirk

Düsseldorf.

Ferdinand Müller

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig, den zwei und zwanzigsten des Monats Juni, vor mittags neun Uhr, erschienen

vor mir Carl August von Essen Bürgermeister der Bürgermeisterei Willee als

1) der Ferdinand Müller, zwei und zwanzig

und

Anna Gertrud Köbges

Jahre alt, geboren zu Engelberg, Regierungs-Bezirk Unterwolden ob dem Wald

Standes Pfarrer, freier wohnhaft zu Willee, jetzigen Okerath, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de

Engelberg, Johann Baptist Köbges, verheiratet, gebürtig aus dem Ort Willee, groß jähriger Sohn de Anna Gertrud Köbges

2) und die Anna Gertrud Köbges, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willee, Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Jungfer, wohnhaft zu Willee

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de Willee, nehmend gebürtig, Tochter de Köbges und gebürtig Maria Catharina Köbges

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willee, Okerath, Engelberg statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: a. Die Heirathsurkunde der Bürgermeisterei Willee, zwei und zwanzig ... b. Die Heirathsurkunde der Bürgermeisterei Willee, zwei und zwanzig ...

1.) B. Geforben Nr. 44 1919 Juni. 2.) B. Geforben Nr. 18 1902 11.

Bräutigam aus Engelberg.

- a. Die Habilität des Bräutigams vorzutragen ist dem Brautvater vorbehalten.
- b. Die Proclamation des Bräutigams vorzutragen ist dem Brautvater vorbehalten.
- c. Die Proclamation des Bräutigams vorzutragen ist dem Brautvater vorbehalten.

Bräutigam aus Osterath.

Die Proclamation des Bräutigams vorzutragen ist dem Brautvater vorbehalten.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Ferdinand Müller und Anna Gertrud Körtges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Körtges, fast fünfzig, Jahre alt, Standes Wirt

zu Willre wohnhaft, welcher ein Porter de v neuen Ehegatt ist, des Jacob Lusi, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt

ein Porter de v neuen Ehegatt ist, des Ernst Kuch, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Willre wohnhaft, welcher ein Porter de v neuen Ehegatt ist und des Heinrich Gussling, siebenundzwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Willre wohnhaft, welcher ein Porter de v neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Anton Müller.

Anton Müller  
Anna Körtges  
Jacob Körtges  
Jacob Lusi  
Ernst Kuch  
Heinrich Gussling

G. Einl. geboren Nr. 151 / 1888  
 Standesamt Willre  
 1x geheiratet am 1916 Nr. 2  
 Standesamt Dorheim (Ostth.)  
 2x Geheiratet Nr. 230 / 1942 Brieffeld  
 1x Gestorben Nr. .... / 19...

*Handwritten signature*

Bürgermeisterei Willrich,

Kreis Crefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den ... des Monats Juni ... mittags ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willrich

1) der Gustav Adolph Brosselmann, fünf und zwanzig

und

Jahre alt, geboren zu Hemmerden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des ... Hemmerden ... Brosselmann ...

2) und die Maria Huberta Agnes Abrecht, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willrich, Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des ... Willrich ... Abrecht ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willrich ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a. In ... b. In ...

Heirathsbuch von Lemmerden.

Ich habe mit dem Bräutigam die Brautjungfer und die Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gustav Adolph Brausemann und Maria Huberta Agnes Albrecht

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Meißner, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Quartier

zu Willer — wohnhaft, welcher ein Plamator de n neuen Ehegatt er, des Joseph Bonker, drei und fünfzig Jahre alt, Standes Quartier

ein Plamator de n neuen Ehegatt er, des Joseph Henner, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Quartier

zu Willer — wohnhaft, welcher ein Plamator de n neuen Ehegatt er und des Wilhelm Bestmann, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Quartier, Joseph zu Willer — wohnhaft, welcher ein Plamator de n neuen Ehegatt er zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Andreas

Andreas Andreas

G. Proselmann.

B. Albrecht.

Wilf. Meißner

Joseph Leubner

Joseph Henner

Bestmann

*[Handwritten signature]*



des

Bürgermeisterei *Willeve*

Kreis *Crefeld Amt*, Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

*Arnold  
Heilgers*

Im Jahre eintausend achthundert *fünf und fünfzig* den *viertten*  
des Monats *Juli* *vor* mittags *zehn* Uhr, erschienen

vor mir *Carl August von Eken* *Beizeher*  
*der Bürgermeisterei Willeve* als  
Beamtens des Personenstandes der *Willeve*

1) der *Arnold Heilgers* *genuß* *und* *Wohnort*

und

der  
*Maria  
Catharina  
Speck*

Jahre alt, geboren zu *Torst* *Regierungs-Bezirk Düsseldorf*

Standes *Ackerbau* *wohnhaft zu Willeve*

*Regierungs-Bezirk Düsseldorf* *groß* jähriger Sohn de *von*  
*Torst* *resp.* *des* *Lehrers* *Johann* *Peter* *Heinrich*  
*Heilgers* *und* *geborenen* *Maria* *Catharina* *Engbruchs*

2) und die *Maria Catharina Speck* *genuß* *und* *Wohnort*

Jahre alt, geboren zu *Glehn* *Regierungs-Bezirk Düsseldorf*

Standes *Ackerbau* *wohnhaft zu Rüttgen* *Landgemeinde Willeve*

*Regierungs-Bezirk Düsseldorf* *groß* jährige Tochter de *von*  
*Glehn* *resp.* *des* *Lehrers* *Johann* *Kolmann* *Speck* *und*  
*geborenen* *Barbara* *Kluthers*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willeve* *und* *Rüttgen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *genuß* *und* *Wohnort* und die andere am *genuß* *und* *Wohnort*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Strom* *resp.* *des* *Lehrers* *Johann* *von* *Willeve*

*a. In* *Willeve* *resp.* *des* *Lehrers* *Johann* *von* *Willeve*  
*Landgemeinde* *Willeve*  
*Landgemeinde* *Rüttgen*  
*b. In* *Willeve* *resp.* *des* *Lehrers* *Johann* *von* *Willeve*  
*Landgemeinde* *Willeve*

Erwigbouch von Forst.

C. In Substanzkenntlich der Bräutigams, binnem drei Tag nach  
geboten sein und gungigsten Zeit aufzuführen mit anwesend

Erwigbouch von Glebn.

D. In Substanzkenntlich der Braut binnem drei Tag nach  
geboten sein und gungigsten Zeit aufzuführen mit anwesend  
wird.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Arnold Hilgers und Maria Catharina Speck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Heinrich Hilgers, fünfzig

Jahre alt, Standes Hauptmann  
zu Forst wohnhaft, welcher ein Porter de v neuen Ehegattin, des

Wilhelm Hilgers, einundzwanzig Jahre alt, Standes  
Hauptmann zu Greßled wohnhaft, welcher

ein Porter de v neuen Ehegattin, des Adolf Speck, fünfzig  
Jahre alt, Standes Hauptmann

zu Glebn wohnhaft, welcher ein Porter de v neuen Ehegattin und  
des Wilhelm Heinrich Leven, fünf und zwanzig Jahre alt,

Standes Dienknecht zu Wiltsh wohnhaft, welcher ein  
Porter de v neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Just. v. d. B.

Arnold Hilgers und Maria Catharina Speck

Peter Heinrich Hilgers und Adolf Speck

Wilhelm Hilgers und Wilhelm Heinrich Leven

Arnold Hilgers

Maria Catharina Speck

Wilhelm Hilgers

W. Leven

Just. v. d. B.

Bürgermeisterei *Weller* Kreis *Crefeld* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

des *Friedrich August Kuefels,*

Im Jahre eintausend achthundert *fünf und vierzig* den *zweiten* des Monats *Juli* *vor* mittags *zwei* Uhr, erschienen vor mir *Coorl August von Effen* Bürgermeister der *Weller* als Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei *Weller*

und

1) der *Friedrich August Kuefel, Wittwe von Anna Gertrud Aker, fünf und vierzig*

der *Joanna Sophia Blagge.*

Jahre alt, geboren zu *Weller* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Protestantischer* wohnhaft zu *Weller* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jähriger Sohn de *14* *Weller, form letzten Willens, verlebter Johanna Augustina Kuefel, Wittwe von Anna Gertrud Aker, fünf und vierzig*

2) und die *Joanna Sophia Blagge, Wittwe von Heinrich Aker, drei und vierzig*

Jahre alt, geboren zu *Clee* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *evangelisch* wohnhaft zu *Weller* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jährige Tochter de *14* *Clee, form letzten Willens, verlebter Johann Augustin Blagge, Wittwe von Heinrich Aker, drei und vierzig*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Weller* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweiten* und die andere am *zweiten und dritten* *Juni dieses Jahres* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Eintraubungs-Protokoll vom 14. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 15. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 16. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 17. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 18. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 19. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 20. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 21. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 22. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 23. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 24. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 25. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 26. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 27. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 28. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 29. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 30. Juli 1854* *Eintraubungs-Protokoll vom 31. Juli 1854*

- c. In Habachtstunde des Samstags den 2ten April 1844 um 11 Uhr  
zu Frankfurt am Main im Rathhause des Rathes der Stadt Frankfurt  
am Main feierlich.
- d. In Habachtstunde des 2ten April 1844 um 11 Uhr  
zu Frankfurt am Main im Rathhause des Rathes der Stadt Frankfurt  
am Main feierlich.
- e. In Habachtstunde des 2ten April 1844 um 11 Uhr  
zu Frankfurt am Main im Rathhause des Rathes der Stadt Frankfurt  
am Main feierlich.
- f. In Habachtstunde des 2ten April 1844 um 11 Uhr  
zu Frankfurt am Main im Rathhause des Rathes der Stadt Frankfurt  
am Main feierlich.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Friedrich August Kaufmann Johanna Sophia Blöggel*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Göttere*, *Justizrath*  
 zu *Willers* — wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de *o* neuen Ehegatten, des  
*Reiner Jansen*, *Wirthe* *Frankfurt* — Jahre alt, Standes  
*Quartier* — zu *Willers* — wohnhaft, welcher  
 ein *Bekannter* de *o* neuen Ehegatten, des *Wilhelm Berns*, *Wirthe*  
*Frankfurt* — Jahre alt, Standes *Wirthe*  
 zu *Willers* — wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de *o* neuen Ehegatten und  
 des *Carl Beland*, *Wirthe* *Frankfurt* — Jahre alt,  
 Standes *Quartier* — zu *Willers* — wohnhaft, welcher ein  
*Bekannter* de *o* neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *Johann*  
*Antoni* *Frankfurt*.

*Fr. Aug. Kaufm.*  
*Reiner Jansen*  
*Wilh. Berns*  
*Carl Beland*

*Antoni*

Bürgermeisterei Weller

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

des Peter Joseph Thoris

Im Jahre eintausend achthundert sechshundert den sechsten des Monats Juli Uhr mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Carl August von Eber, Bürgermeister, hier als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Weller

1) der Peter Joseph Thoris, Ritter von Anna Ludmilla Weis, vierundfünfzig

und

der Anna Gertrud Barck

Jahre alt, geboren zu Braunsroth — Regierungs-Bezirk Aachen Standes Admiral wohnhaft zu Weller Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des gn. Hogen, hiesiger hiesiger Hofrath und hiesiger hiesiger Thoris und hiesiger Hofrath, zu gn. Prebeter, hiesiger Hofrath Hofrath und hiesiger Hofrath Carl Maria Joseph Barck

2) und die Anna Gertrud Barck, Ritter von Hubert Ostermann, vierundfünfzig

Jahre alt, geboren zu Frumentorf — Regierungs-Bezirk Aachen Standes Admiral wohnhaft zu Weller Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des gn. Weller, hiesiger hiesiger hiesiger hiesiger hiesiger Hofrath, zu gn. Prebeter, hiesiger Hofrath Hofrath und hiesiger Hofrath Carl Maria Carl Maria Primarius

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Weller — Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweiten Juli Uhr mittags zwei Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eintrag vom Braunsroth  
a. Eintrag vom Braunsroth am 2ten Juli 1866  
b. Eintrag vom Frumentorf  
c. Eintrag vom Frumentorf am 2ten Juli 1866

Für den hiesigen Pöngstern vorfindig

- C. In der Eheverbindung der Eheleute der Bräutigam mit dem Braut fünf vorerwähnte fünf und fünfzig.
- d. In der Eheverbindung der Eheleute der Braut mit dem Bräutigam fünf vorerwähnte fünf und fünfzig.
- e. In der Eheverbindung der Eheleute der Braut mit dem Bräutigam fünf vorerwähnte fünf und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Joseph Thoris und Anna Gertrud Rorkh.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Peter Mirkes vier und

fünfzig Jahre alt, Standes Wirt  
 zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatt, des  
Gottfried Schiffer, vier und vierzig Jahre alt, Standes  
Wirt zu Willers wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter — de neuen Ehegatt, des Heinrich Orth, vier und  
zwei Jahre alt, Standes Wirt  
 zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter — de neuen Ehegatt und  
 des Jacob Weis, fünf und vierzig Jahre alt,  
 Standes Wirt, zu Willers wohnhaft, welcher ein  
Bekannter — de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann  
Christoph Wirt fünf und fünfzig  
und vierzig.

Johann Joseph Maria

Anton Leber

Joh. Pet. Mirkes  
 Gottfried Schiffer

Heinrich Orth  
 Jacob Weis

*[Signature]*

des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Erftel-Land

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Joseph  
Sieger

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebzig den achtten

des Monats Juli vor mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Cour August von Eken Präsident der

Beamteten des Personenstandes der Willwer Bürgermeisterei

1) der Joseph Sieger einundsechzig

und

der  
Apollonia  
Münchraht

Jahre alt, geboren zu Roars Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Adelmann wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn de gn:

Roars, ihm letzten Lebens verbliebenen Leibknecht

und geborenen Apollonia Catharina

Lehmann.

2) und die Apollonia Münchraht sechsundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Lindorf Regierungs-Bezirk Cöln

Standes Leinwand wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjährige Tochter de gn:

Lindorf ihm letzten Lebens verbliebenen Leibknecht

und geborenen Apollonia Münchraht

Lehmann.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zwanzigsten Juni und die andere am zweiten Juli des Jahrs 1857,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Prüfung von Roars.

a. Die Prüfung des Präsidenten der Personenstandes am zweiten und zwanzigsten Juni 1857 zu Willwer.

b. Die Prüfung des Präsidenten der Personenstandes am zweiten Juli 1857 zu Willwer.

Vertraulichkeit  
C. in. Vertraulichkeit die vorerwähnten Namen nicht angeführt. Die  
Kündigungen sind geordnet.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Josef Sieger und Apollonia Münschroth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Greverath, ziv. und  
Arzt Jahre alt, Standes Arzt  
zu Willwer wohnhaft, welcher ein Erkannter de v. neuen Ehegatten, des  
Herrmann Sel, ziv. und Arzt Jahre alt, Standes  
Arzt zu Willwer wohnhaft, welcher  
ein Erkannter de v. neuen Ehegatten, des Wilhelm Bestmann, off.  
Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Willwer wohnhaft, welcher ein Erkannter de v. neuen Ehegatten und  
des Conrad Speker, ziv. und Lehrender Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Willwer wohnhaft, welcher ein  
Erkannter de v. neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt  
und der Gemeinde der Ortsgemeinde der Ortsgemeinde  
der Ortsgemeinde.

Geallertine Körner  
Wilhelm Greverath  
Herrmann Sel  
W. Bestmann  
der Ortsgemeinde

Personen



des

Bürgermeisterei

Willier

Kreis

Creveloer Land

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann Röttges

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den vierzehnten des Monats August vor mittags null Uhr, erschienen

vor mir Carl Gierlichs, Bürgermeister als

Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

1) der Johann Röttges, drei und zwanzig

und

der

Maria Helena Margaretha Kleuters

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Landwehrmann wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de vni

Willier, primus legitimus Pflanzler und Kultur Landwehrmann des vni Herr Röttges, und dessen Sohn, der vni Willier, in Verbindung, mobilischer Beckenrinn. Ferner, in welchem war und in die Gerichtsbarkeit.

2) und die Maria Helena Margaretha Kleuters, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Landwehrmann wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de vni

Kleuters in Verbindung des vni Agnes Müller. Der Vater war anwesend und willig in die Gerichtsbarkeit.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten Juli und die andere am ersten August dieses Jahres,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. In der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier am fünf und zwanzigsten Juli und B. In der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier am ersten August dieses Jahres.

©. In der hiesigen Kirche der Stadt ...  
am ... August ...  
...  
...  
...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Pöhlges und Maria Helena Margaretha Kleiters*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind

Also verhandelt in Gegenwart des *Arnold Dietels*, drei und fünfzig Jahre alt, Standes *Bürgermeister*

zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de v neuen Ehegatten, des *Paul Stark*, ein und fünfzig Jahre alt, Standes

ein *Bekannter* de v neuen Ehegatten, des *Anton Plattes*, ein und fünfzig Jahre alt, Standes *gewerbet*

zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de v neuen Ehegatten und des *Mathias Pestroms*, drei und fünfzig Jahre alt, Standes *gewerbet*, zu *Willers* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de v neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt ...  
...  
...

*Joseph Pöhlges*  
*Johann Pöhlges*  
*Joseph Kleiters*

*Arn. Dietels*

*Paul Stark*

*Anton Plattes*

*Math. Pestroms*

*Carl ...*

des  
Friedrich  
Wilhelm  
Kerfers

Bürgermeisterei Weller Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und sechzig den vier und zwanzigsten  
des Monats Juli August — am mittags sechs — Uhr, erschienen  
vor mir Loth. August von Eken Bürgermeister am als Weller  
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei Weller

1) der Friedrich Wilhelm Kerfers, vier und zwanzig —

und

der  
Anna  
Kollers

Jahre alt, geboren zu Weller — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Frühwirth — wohnhaft zu Weller —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn de argen  
Weller ihm letzten Wirths, aus letzten Tagelöhner Joachim  
Michael Kerfers und ihm letzten Tagelöhner, der gen Weller und ihm letzten  
geborenen Elisabeths Celers, der ihm letzten Tagelöhner am letzten Tag  
geborenen Wirths.

2) und die Anna Kollers, vier und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Weller — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Frühwirth — wohnhaft zu Weller —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter de argen  
Weller, ihm letzten Wirths, aus letzten Tagelöhner Joachim  
Heinrich Kollers und ihm letzten geborenen Sibilla Catharina  
Hönings.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Weller — Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten Juli — und die andere am ersten August des Jahrs, — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
- a. In Weller am ersten Tag des ersten Monats August des Jahrs fünf und sechzig.
  - b. In Weller am ersten Tag des ersten Monats August des Jahrs fünf und sechzig.

C. In der ersten Hälfte des Monats November d. d. 1844  
 wurde fünfzehn Uhr vorstehendes in der fünfzigsten  
 d. In der ersten Hälfte des Monats November d. d. 1844  
 unterzeichneten dieser Gerichts.

Aug

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Friedrich Wilhelm Kerfers und Anna Kollerer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Overlack, gew. und  
 fünfzig Jahre alt, Standes Tischwirth  
 zu Willer — wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatt un, des  
 Joseph Strangs, aufst. fünfzig Jahre alt, Standes  
 Tischwirth zu Willer wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter de r neuen Ehegatt un, des Wilhelm Overlack, gew.  
 fünfzig Jahre alt, Standes Tischwirth  
 zu Willer — wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatt un und  
 des Heinrich Jensen, gew. fünfzig Jahre alt,  
 Standes Tischwirth, zu Willer wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter de r neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten  
 und dem Bräutigam. In Mithin des Bräutigams und der  
 Braut unterzeichnet, d. d. 1844.

Friedrich Adolf Kerfers

Anna Kollerer

Heinrich Overlack

Jos Strang

W. Overlack

Heinrich Jensen

ausgen O

des  
Solomon  
Tups

Bürgermeisterei Willier, Kreis Ursfeld Land Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den vierten  
des Monats September vor mittags neuf Uhr, erschienen  
vor mir Otto Greter, Beigeordneter als Registrar  
Beamtens des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

1) der Solomon Tups, fünf und zwanzig

und

der  
Maria  
Christina  
Weyer.

Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Quirin wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann Tups aus Willier und dessen Ehefrau Maria Gertrud Beckes.

2) und die Maria Christina Weyer, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Korvord Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Simon wohnhaft zu Willier

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann Weyer aus Korvord und dessen Ehefrau Maria Gertrud Beckes.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und zwanzigsten August und die andere am funften September dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In Anwesenheit des Registrars vor fünf Cop.  
a. Der öffentliche Akt des Heirathens im Willier am vierundzwanzigsten September dieses Jahres  
b. Die Urkunden über die Verheirathung, die in Willier geschehen sind

In der Stadt Rastatt, des Bezirks Rastatt, am 17ten Junij 1807.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Adam Tups und Maria Christina Meyer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Esch, Kaufmann, Rastatt

Jahre alt, Standes Rastatt

zu Willer — wohnhaft, welcher ein Kammerer de r neuen Ehegatt an, des Wilhelm Fische, Kaufmann, Rastatt

zu Willer — wohnhaft, welcher ein Kammerer de r neuen Ehegatt an, des Anton Küppers, Kaufmann, Rastatt

zu Willer — wohnhaft, welcher ein Kammerer de r neuen Ehegatt an und des Johann Hubert Sönges, Kaufmann, Rastatt

zu Willer — wohnhaft, welcher ein Kammerer de r neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Rastatt

Unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Rastatt

- Adam Tups
- Christina Meyer
- Joh. Esch.
- Wilh. Fische.
- Anton Küppers
- Johann Hubert Sönges

Otto Pinkert

des

Bürgermeisterei

Willre

Kreis

Crefeld und

Regierungs-Bezirk

Düsseldorf.

Peter  
Hubert  
Kamploer

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den zehnten  
des Monats September — Uhr, mittags um — Uhr, erschienen

vor mir Otto Becker, Bürgermeister als Beauftragter —  
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei Willre

1) der Peter Hubert Kamploer, auf Grund gesetzlicher —

und

Hubertina  
Mühlenberg

Jahre alt, geboren zu Moresyot — Regierungs-Bezirk Limburg —  
Standes Landwirtschaft — wohnhaft zu Willre

Regierungs-Bezirk Süsselohr — groß jähriger Sohn des  
Moresyot wohnenden Kaufmanns Peter Kamploer und dessen  
zwei Moresyot, Johann Baptist Meyer, und dessen Gemahlin  
Johanna Maria Catharina Meyers.

2) und die Hubertina Mühlenberg, auf Grund gesetzlicher —

Jahre alt, geboren zu Willre — Regierungs-Bezirk Süsselohr —  
Standes Kunsthandwerk — wohnhaft zu Willre

Regierungs-Bezirk Süsselohr — groß jährige Tochter des  
Willre wohnenden Kaufmanns Johann Gottfried Mülh-  
lenberg und dessen Gemahlin Anna Maria Tieser, die vorher  
war unversucht und willig in dem Ehevertrage.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willre mit Moresyot Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
achtzehnten Juli vorgethan worden ist und die  
andere am fünf und zwanzigsten Juli vorgethan worden ist, und daß  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem Namen des Bürgermeisters von Willre

- a. In der Urkunde über die Ankündigung der Heirath zwischen dem oben genannten Peter Kamploer und Hubertina Mühlenberg
- b. In der Urkunde über die Ankündigung der Heirath zwischen dem oben genannten Johann Gottfried Mühlenberg und Anna Maria Tieser

Heirathsbuch von Moresy etc.

1. In der beistehenden Urkunde sind die Brautleute ...  
2. In der beistehenden Urkunde sind die Brautleute ...  
3. In der beistehenden Urkunde sind die Brautleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Hubert Vanfloors und Hubertina Mühlenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Peter am Ende fünfzig Jahre alt, Standes Amtes

zu Willems wohnhaft, welcher ein Braut de neuen Ehegatten, des Friedrich David, am Ende fünfzig Jahre alt, Standes Amtes

ein Braut de neuen Ehegatt in, des Johann Michael Lingen, am Ende fünfzig Jahre alt, Standes Amtes

zu Willems wohnhaft, welcher ein Braut de neuen Ehegatt in und des Arnold Petrus, am Ende fünfzig Jahre alt, Standes Amtes

Willems wohnhaft, welcher ein Braut de neuen Ehegatt in zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, am Ende

Vanfloors Pieter Hoebert

Hubertina Mühlenberg

J. Vanfloors Joh. M. Lingen  
A. Petrus

J. J. Jansen

David, Friederich  
Am Ende



des

Bürgermeisterei

Willier

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Anton Bongartz

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwanzigsten des Monats September Nach mittags fünf Uhr, erschienen vor mir Carl August von Essen, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willier

und

der Anna Theresia Theissen.

1) der Anton Bongartz, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Ervinghoven Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Volksschullehrer wohnhaft zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn der gn. Ervinghoven wohnhaften Eheleute Hermann Theissen und Maria Catharina Bongartz, geborenen Pöschgen, verstorben.

2) und die Anna Theresia Theissen, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Volksschullehrer wohnhaft zu Willier Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwölfjährige Tochter der gn. Willier wohnhaften Eheleute Max Theissen und dessen Ehefrau, gn. Willier, geborenen Luise Pöschgen, verstorben geborenen Henrietta Rehm.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willier Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und zwanzigsten August und die andere am fünften September dieses Jahres,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: I. Der fünfzigste Registerauszug vom 17. d. M. d. J. II. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. III. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. IV. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. V. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. VI. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. VII. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. VIII. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. IX. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. X. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J.

Jene Urkunden sind: I. Der fünfzigste Registerauszug vom 17. d. M. d. J. II. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. III. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. IV. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. V. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. VI. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. VII. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. VIII. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. IX. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J. X. Der Substanzvermerk des Comités der Gemeinde Willier vom 17. d. M. d. J.

Heirathsbuch von Eisinghausen.

Die Heirathskindliche der Bräutigam Simon und die Braut  
wurde zu Ende des Monats Oktober achtzehnhundert und vierzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Anton Bongartz und Anna Theresia Theissen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Mecklars Bertram, acht und fünfzig*

zu *Willi* — Jahre alt, Standes *Ordnung*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Verwandter* de *neuen* Ehegatten, des *Arnold Dieckels, zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*

ein *Verwandter* de *neuen* Ehegatten, des *Joseph Bonnen, drei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Verwandter* de *neuen* Ehegatten und des *Peter Köhles, zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Verwandter* de *neuen* Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegen vortige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *Anton Bertram*.

- A. Bongartz.*
- A. Theissen.*
- Math Bertram*
- A. Dieckels.*
- Joseph Bonnen.*
- Pet Köhler*

*Anton Bertram*

des Adorn

Bürgermeisterei Willlich

Kreis Grefeld, Land

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Heinrich  
Lauer.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten  
des Monats September vor mittags elf Uhr, erschienen  
vor mir Otto Fischer, Bürgermeister als Inhabter  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willlich

1) der Adorn Heinrich Lauer, sieben und zwanzig

und

der Gertrud  
Peckers.

Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Tagelöhner früher wohnhaft zu Willlich jetzt zu Schiefbahn  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu  
Schiefbahn wohnenden Eheleute Hauptmann Heinrich  
Lauer und verstorbenen Catharina Margaretha Ebers.

2) und die Gertrud Peckers, dreißig

Jahre alt, geboren zu Ohe'en Laack Regierungs-Bezirk Linnburg  
Standes Dienstmagd wohnhaft zu Willlich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu  
Ohe'en Laack wohnenden Eheleute Dienstmagd  
Catharina Peckers und Hufschmied zu Ohe'en Laack  
wohnenden Ehepaars, der verstorbenen Petronella Langen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willlich, Schiefbahn und Ohe'en Laack Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten respectiv neun und zwanzigsten August und die  
andere am achten August respectiv fünften September dieses Jahres,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Ehevertrug von Schiefbahn.

- a. Die Geburtsurkunde des Bräutigams Heinrich Lauer und  
dreißig vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehnhundert  
acht und siebenzig.
- b. Der Proclammationspfennig des Civilstands-Beamten vom fünf-  
zehnten September dieses Jahres.

Heiratsvertrag von Oheim Laak.

109

c. die Geburtsurkunde der Braut vom 17ten und  
zwanzigsten April 1871 für fünf und vierzig  
Jahre der Proclamativverpflichtung des Civilstandes. Laaken  
vom 20ten September dieses Jahres. \_\_\_\_\_  
In dem fünfzigsten Register verzeichnet.

e. die Urkunden über die vorerwähnten, zu dem  
gehabten Antragsverfahren dieser Gerichts. \_\_\_\_\_

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adam Heinrich Lauer und  
Gertrud Peters. \_\_\_\_\_

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Kellers, vier und zwanzig

Jahre alt, Standes Beisitzer

zu Willich — wohnhaft, welcher ein La-Kammar der neuen Ehegattin, des  
Theodor Greveroth, sieben und zwanzig — Jahre alt, Standes

Beisitzer zu Willich — wohnhaft, welcher  
ein La-Kammar der neuen Ehegattin, des Theodor Odenbach, vier  
und zwanzig — Jahre alt, Standes Beisitzer

zu Willich — wohnhaft, welcher ein La-Kammar der neuen Ehegattin und  
des Andreas Laumen, zwei und vierzig — Jahre alt,

Standes Beisitzer, zu Willich — wohnhaft, welcher ein  
La-Kammar der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten zum Civil-  
stand und dem fünfzigsten. Die Braut erklärte die Erfüllung  
inzwischen zu sein. \_\_\_\_\_

O. J. Lauer  
Peter Keller

Theodor Greveroth  
Anton Odenbach  
Andreas Laumen

Otto Grünberg

des Johann

Bürgermeisterei Willlich

Kreis Greifeld, Land

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Gottfried Köpper

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ersten des Monats October vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Otto Dieker, Landgerichtsrath als Delegirter Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willlich,

1) der Johann Gottfried Köpper, Wittwer von Maria Catharina Kriener, vier und fünfzig

und

der Anna Catharina Nöhles.

Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Weidenbocker wohnhaft zu Willich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu Willich wohnenden Altkarls Heinrich Köpper mit der zu Willich, ihrem letzten Weibste, verlebten gemahlten Elisabeth Efer, dessen Ehefrau.

2) und die Anna Catharina Nöhles, fünf und zwanzig

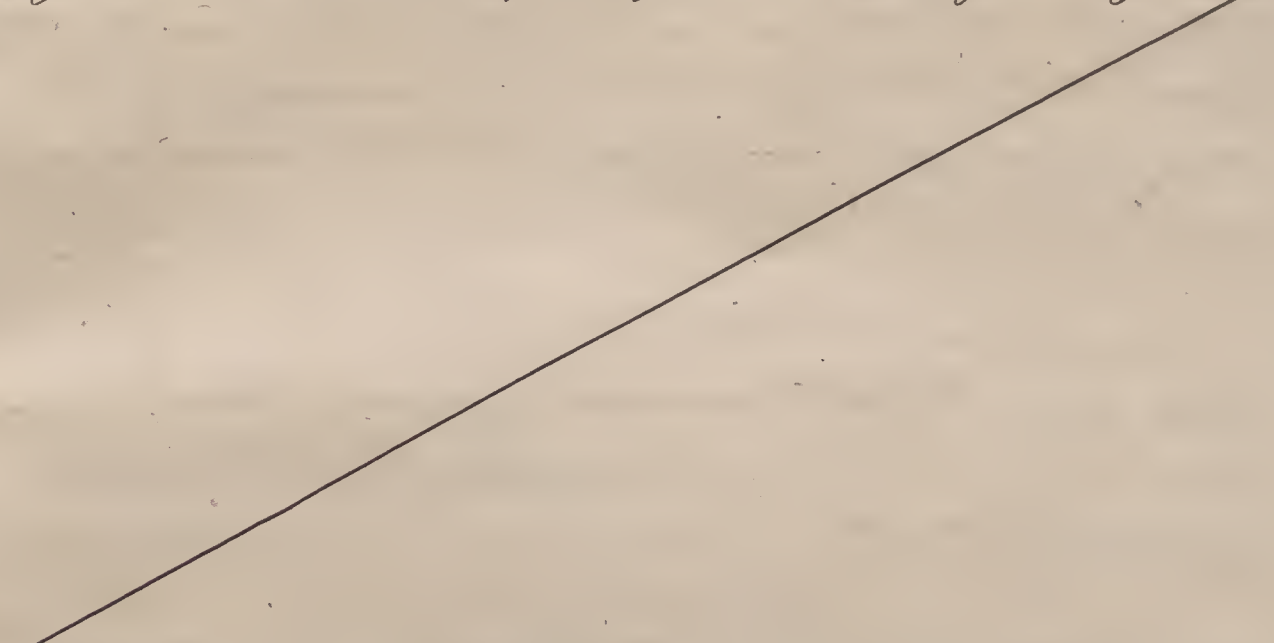
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Willich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu Willich wohnenden Eheleuten Altkarls Heinrich Nöhles mit gemahlten Anna Elisabeth Plock.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. die Geburtsurkunde des Bräutigams, Nömmers fünfzig vom dreißigsten August achtzehnhundert vierundzwanzig.
  - b. die Sterbeurkunde seiner Ehefrau, Nömmers acht und zwanzig vom dritten April achtzehnhundert fünf und siebenzig.

- c. die Gabriellbrüder des Bräut, die immer oft mit fünfzig vom Brautgatten August aufgeführt sind
- d. die Verkündigen über die vorerwähnten Brautgatten statt gefalteten Verkündigungen die für jetzt.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Gottfried Köppen und Anna Catharina Nöhles

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Michael Nöhles Braut mit fünfzig Jahre alt, Standes Akterer

zu Willi ch — wohnhaft, welcher der Vater — der neuen Ehegattin, des Heinrich Köppen, nam mit fünfzig — Jahre alt, Standes Akterer — zu Willi ch — wohnhaft, welcher

der Vater der neuen Ehegattin, des Mathias Heinrich Dick, mit fünfzig — Jahre alt, Standes Deputirter

zu Willi ch — wohnhaft, welcher ein Wasser — der neuen Ehegattin und des Mathias Bernharts, nam mit fünfzig — Jahre alt, Standes Organist — zu Willi ch — wohnhaft, welcher ein

Wasser — der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Im Landt. Leuten und den zweyen Dick und Bernhart, die zweyen Nöhles und Köppen erklärte Deputirter zweyen zu sein. Leitung des Wortes Heinrich und statt halten Michael müßig ganzförmig.

Johann Gottfried Köppen  
Anna Catharina Nöhles  
Mathias H. Dick  
Math Bernhart

Sto. G. Köppen

des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Esselborn

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm  
Carl  
Dappen

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebzig den zweiten  
des Monats October 1877 um mittags 11 Uhr, erschienen  
vor mir Otto Becker, Bürgermeister als gesetzlicher  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer,

und

der

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Esselborn

Standes Tagelöhner wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Esselborn groß-jähriger Sohn de gen.

Willwer responder Tagelöhner Andreas Engelbert Dappen  
und dessen Gefährtin, der gen. Willwer geborenen Elisabeth, und dessen  
gewerblicher Anna Maria Gertrud Meuter.

2) und die Anna Gertrud Meuter, am und genügend

Jahre alt, geboren zu Kleinbalden Regierungs-Bezirk Esselborn

Standes Widw. u. b. w. wohnhaft zu Kleinbalden, jetzige Willwer

Regierungs-Bezirk Esselborn groß-jährige Tochter de gen.

Kleinbalden responder Chrud. W. u. b. w. Johann Adam  
Meuter und gewerblicher Gertrud Meuter.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer und Kleinbalden statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten genügend September 1877 und die andere am zweiten October dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Im Publick- Urkunde des Landes Notars Stamm und Notar bei der Wohnung des Notars am ersten September 1877.
  - b. Im Publick- Urkunde über die erweiterte Recht gehabten Publick- Urkunde am zweiten October dieses Jahres.

Heirath von Schiefbarren.

- 1. In Gegenwart der beiden Zeugen ist von mir eingeleitet worden die Heirath des Bräutigams und der Braut.
- 2. In Gegenwart der beiden Zeugen ist von mir eingeleitet worden die Heirath des Bräutigams und der Braut.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Carl Sappert und Emma Gertrud Scheuten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Andreas Engelbert Sappert, Mann  
und fünfundfünfzig Jahre alt, Standes Fugelschmied

zu Wille wohnhaft, welcher der Vater de neuen Ehegatt ist, des  
Anton Sappert, Mann und fünfundfünfzig Jahre alt, Standes  
Fugelschmied zu Wille wohnhaft, welcher

ein Kind de neuen Ehegattin, des Peter Röttges, Mann und  
sechszwanzig Jahre alt, Standes Fugelschmied

zu Wille wohnhaft, welcher ein Kind de neuen Ehegattin und  
des Anton Scheuten, Mann und fünfundfünfzig Jahre alt,

Standes Mann zu Schiefbarren wohnhaft, welcher der  
Vater de neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Anton  
Scheuten und Anton Sappert Andreas Engelbert Sappert, Peter  
Röttges und Anton Scheuten, Junge Anton Sappert mit Anton  
Scheuten Anton Sappert Anton Scheuten

M. J. Dappert

Anton Scheuten

Andreas Engelbert Dappert

Peter Röttges

Anton Scheuten

Anton Scheuten



des  
Franz  
Wilhelm  
Knipprath

Bürgermeisterei Weller Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundfünfzig den fünfundzwanzigsten  
des Monats October Um mittags fünf Uhr, erschienen  
vor mir Cörl August von Esen, Kreis-Deputirter, als  
Beamten des Personenstandes der Weller

1) der Franz Wilhelm Knipprath, vier und zwanzig

und

der  
Adelina  
Hobräffel.

Jahre alt, geboren zu Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Kutschmann wohnhaft zu Weller

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de 67er  
Crefeld wohnhafter Friedrichsburger Franz Wilhelm Knipprath.  
Wohl und ruhigen Crefeld, seinem lebenden Pater, und lebten ge,  
wird haben Sohn; Maria Adelaide Krupfeld. In Crefeld  
was unruhig, und willigte in die Eheschließung.

2) und die Adelina Hobräffel, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Büderich Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Schneidmeyer wohnhaft zu Weller

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de 47er  
Büderich, ihrem lebenden Pater, und lebten Sohn; des An,  
von Hobräffel und gewirbt des Maria Gertrud Topfer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Weller und Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten September und die zweite am zweiten Oktober dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Register von Seite 67  
die Urkunden über die vorgenannten Ankündigungen  
aus dem Register von Crefeld.

In Substantium ist die Heirath am zweiten Oktober dieses Jahres in Weller vorgenommen worden und fünfzig.

C. der Proclamation dieses Civilstands. Brautbräutigam vom  
Bürgerstand des hiesigen Ortes.

Bräutigam vom Bürgerstand.

1. In dem bestimmten der Civilstandsbeamten vom hiesigen  
Orte hiesigen August 1850 fünfzig.  
2. In dem bestimmten der Civilstandsbeamten vom hiesigen  
Orte hiesigen August 1850 fünfzig.  
3. In dem bestimmten der Civilstandsbeamten vom hiesigen  
Orte hiesigen August 1850 fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Leone Wilhelm Knipprecht und Otilia Holzappel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Josef Sartorius, fünfzig  
und Jahre alt, Standes Dieners

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatt war, des

Carl Wimmels, fünfzig Jahre alt, Standes

Postbote zu Willers wohnhaft, welcher

ein Bekannter de neuen Ehegatt war, des Josef Sartorius, fünfzig

Jahre alt, Standes Dieners

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatt war und

des Heinrich Letten, drei und vierzig Jahre alt,

Standes Rechner zu Harst wohnhaft, welcher ein

Bekannter de neuen Ehegatt war zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Civil-

Standesbeamten des hiesigen Ortes und der Civil-

Standesbeamten des hiesigen Ortes und der Civil-

Josef Knipprecht

Otilia Holzappel

Josef Sartorius

Carl Wimmel

Heinrich Letten

geboren 10. 2. /1901  
Standesamt Osterath  
1. X. geheiratet am 19. 2. 50 Nr. 1  
Standesamt Osterath  
2. X. geheiratet Nr. 578 /19. 50 Hrefeld-  
Wille

Josef Knipprecht

des Peter  
Hansen

Bürgermeisterei Wille Kreis Essfeld Land, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert funf und siebenzig den sechsten  
des Monats November vor mittags unf Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gerlich, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Wille  
1) der Peter Hansen, zwei und zwanzig

und

der Maria  
Gertrud  
Plescher.

Jahre alt, geboren zu Wille Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthschafter wohnhaft zu Wille  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zwei  
Wille und Anna Schapowin, geborene. In Wille und Anna  
willigte in die Heirath ein.

2) und die Maria Gertrud Plescher, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wille Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthschafter wohnhaft zu Wille  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zwei  
Wille und Anna Schapowin, geborene. In Wille und Anna  
willigte in die Heirath ein.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wille und Wille statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten October des Jahres sechzehn daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zwei und zwanzig  
a. Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig vor mittags unf Uhr erschieden vor mir Carl Gerlich Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Wille  
b. Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig vor mittags unf Uhr erschieden vor mir Carl Gerlich Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Wille

Einigungsbrief von Schellen.

Q. In die bürgerliche Ehe des Peter Hansen und Maria Gertrud Stiecher  
am fünfzehnten August d. J. 1818. und die Einigung  
D. In die bürgerliche Ehe des Johann Birken und  
Johanna Maria Stiecher am fünften September d. J. 1818.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Hansen und Maria Gertrud Stiecher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Büchelers, Amtmann

zu Willwer — wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten, des

Johann Birken, fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willwer wohnhaft, welcher

ein Bekannter de neuen Ehegatten, des Heinrich Münz, vier

und zwanzig Jahre alt, Standes Dieners zu Willwer — wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten und

des Herrmann Stiecher, vierundfünfzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Willwer wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beauten Johann Büchler und den Zeugnissen Büchleres, Münz und Stiecher.

In Acten des Personenstands und des Zeugnisses Birken und Stiecher am fünfzehnten August d. J. 1818.

- Peter Hansen
- Maria Gertrud Stiecher
- Johann Büchleres.
- Heinrich Münz.
- Johanna Maria Stiecher

*[Signature]*

des

Andreas  
Jettens

Bürgermeisterei

Weller,

Kreis

Creftland,

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwölften  
des Monats November d. J. Mittags um 11 Uhr, erschienen

vor mir Carl Gerlachs, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Weller

1) der Andreas Jettens, fünf und siebenzig

und

der

Maria  
Helena  
Terburg.

Jahre alt, geboren zu Jesteren Regierungs-Bezirk Limburg  
Standes Kunstmann wohnhaft zu Weller

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der  
Sisteren des verstorbenen Eheleute Helene Carl Jettens und ge-  
mahltes Mechtildis Meyers.

2) und die Maria Helena Terburg, dreißig

Jahre alt, geboren zu Hehlen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Kunstmann wohnhaft zu Weller

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der  
Gesehten des verstorbenen Eheleute Martin Terburg und ge-  
mahltes Catharina  
Bour.

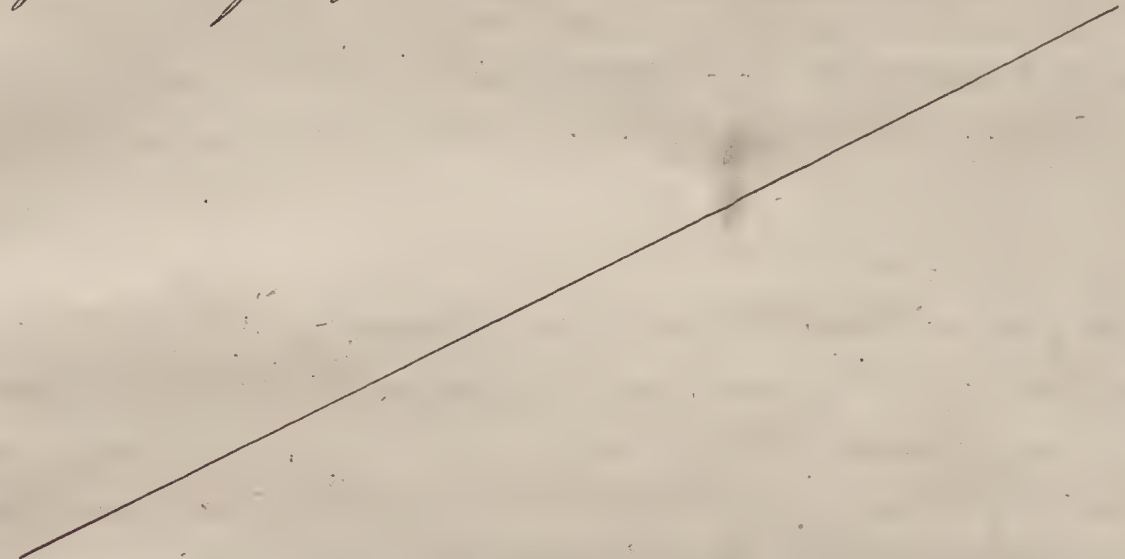
Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Weller und Jesteren Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierundzwanzigsten und die andere am vierunddreißigsten October d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Freigebung von Jesteren.

- a. Ein solches Instrument über die Freigebung von Jesteren
- b. Ein solches Instrument über die Freigebung von Jesteren

Heirathsurkunde von Kehlten.

c. In Substanzkenntnis der Braut Nummern und Leibzucht vom fünf-  
 zehnten Juli aufgeführt fünf und einzig  
Leibzuchtigen Leibzuchtigen Leibzuchtigen  
 d. In Abhandlung über die Leibzucht, Leibzucht Leibzucht Leibzucht Leibzucht  
Leibzuchtigen Leibzuchtigen Leibzuchtigen Leibzuchtigen Leibzuchtigen



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Andreas Jetter und Maria Helena Terzag

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Conrad Kellen, fünf und

einzig Jahre alt, Standes Kirchner

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten, des

Johann Focher, Leibzuchtigen Jahre alt, Standes

Kirchner zu Willers wohnhaft, welcher

ein Bekannter de neuen Ehegatten, des Otto Tillmanns, vier und

quanzig Jahre alt, Standes Kirchner

zu Willers wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatten und

des Nicolaus Kleinwieser, fünf und fünfzig Jahre alt,

Standes Kirchner, zu Willers wohnhaft, welcher ein

Bekannter de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Johann

Kirchner und dem Jungmann.

Andreas Jetter  
Maria Helena Terzag  
Joh. Conrad Kellen  
Johann Focher  
Otto Tillmanns  
Messner Sein Joh

Legesiechel

des

Bürgermeisterei

Willwer Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Holow  
Reinhardt

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig, den dreizehnten  
des Monats November 1855 mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Carl August von Essen, Bürgermeister, nach dem  
als Beauftragter  
Beamten des Personenstandes der Willwer  
Bürgermeisterei

1) der Holow Reinhardt, fünf und zwanzig

und

der  
Morria  
Catharina  
Bakes.

Jahre alt, geboren zu Sehelsen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dürschmaber wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn de vgn:

Willwer's verstorbenen Eheleute Dürschmaber Christian Reinhardt  
und Johanna Heynes Weidenstroff.

2) und die Morria Catharina Bakes, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Stüpping wohnhaft zu Willwer

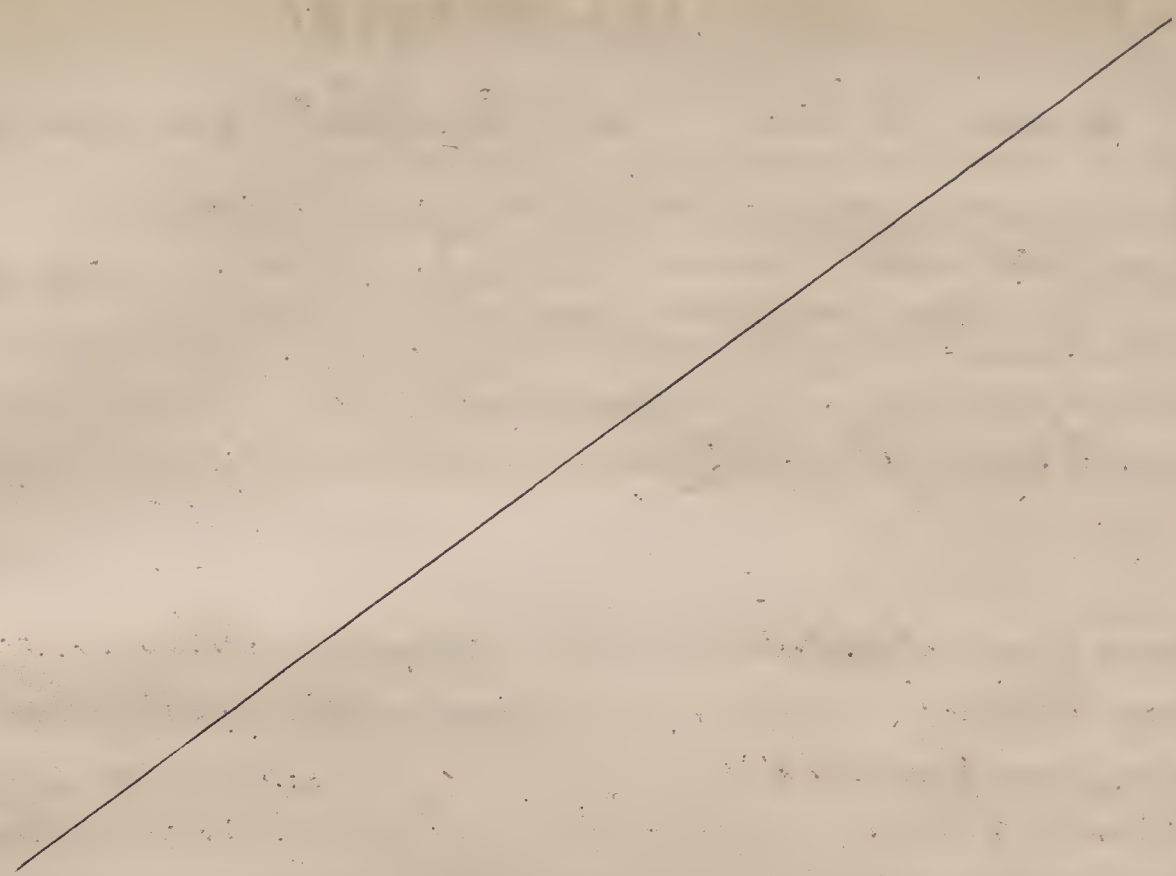
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter de vgn:

Willwer's verstorbenen Eheleute Heinrich Bakes und  
Auguste Willwer, in form letzter Eheleute verlebter, geworb.  
Wife Josephine Josepha Guckert. Der Vater ist auch mit  
der Gemahlin verstorben zu sein.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten October und die andere am zweyten November hiesigen Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eintrag vom Sehelsen.

- a. Eintrag vom Sehelsen am zwei und zwanzigsten October hiesigen Jahres.
- b. Eintrag vom Sehelsen am zwei und zwanzigsten November hiesigen Jahres.
- c. Eintrag vom Sehelsen am zwei und zwanzigsten November hiesigen Jahres.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß \_\_\_\_\_

*Holm Reinhardt und Maria Catharina Poukes,*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Martins Göbels, Minister* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Präsident* \_\_\_\_\_

zu *Willielm* — wohnhaft, welcher ein *Präsident* de *n* neuen Ehegattin, des *Christian Reinhardt, Minister* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Präsident* \_\_\_\_\_

ein *Präsident* de *n* neuen Ehegattin, des *Friedrich Poukes, fünf und zwanzig* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Präsident* \_\_\_\_\_

zu *Willielm* — wohnhaft, welcher ein *Präsident* de *n* neuen Ehegattin und des *Jacob Hammer, Minister* \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Präsident* \_\_\_\_\_, zu *Willielm* — wohnhaft, welcher ein *Präsident* de *n* neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *der Stadt* \_\_\_\_\_

*Leitung und Amtsgewalt. Der Vater der Braut ist Herr *Präsident* \_\_\_\_\_*

- Wolfgang Reinhardt*
- Maria Lohr*
- Martin Göbel*
- Christian Reinhardt*
- Goldfried Lohr*
- Jacob Hammer*

*ausgegeben*



des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Eupfelden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Michael  
Joseph  
Hüsgen

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten  
des Monats November \_\_\_\_\_ Uhr, mittags um \_\_\_\_\_ Uhr, erschienen  
vor mir Loth August von Eren, Regierungsrath, der hiesige als  
abwesenden Bürgermeister  
Beamteten des Personenstandes der \_\_\_\_\_ Bürgermeisterei Willwer

und

der

Maria  
Josephina  
Thommerich

Jahre alt, geboren zu Dülken \_\_\_\_\_ Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Königlicher \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Münster Gladbach  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf \_\_\_\_\_ groß jähriger Sohn de 67 J.  
Münster Gladbach responder Einigungsminde Matthias  
Hüsger und Hilff zur Münster Gladbach ifon Lehrer  
Wohltätigkeit gum Elfen Joseph Thommerich Wilhelmine  
Graun erock

2) und die Maria Josephina Thommerich, im und Wissig

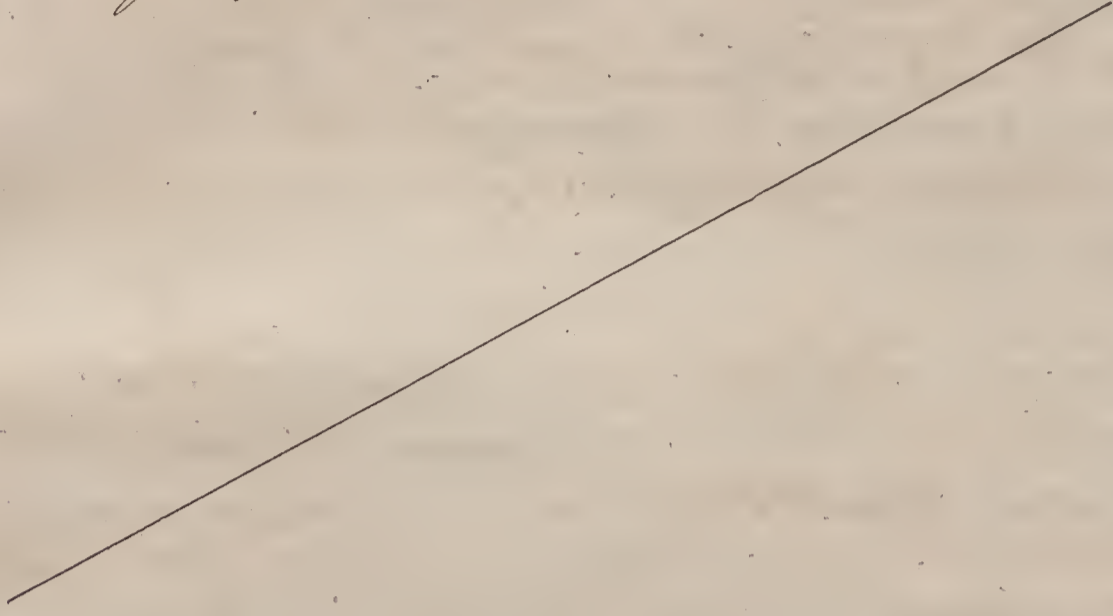
Jahre alt, geboren zu Willwer \_\_\_\_\_ Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes gum Wohltätigkeit \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Willwer \_\_\_\_\_  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf \_\_\_\_\_ groß jährige Tochter de 67 J.  
Willwer primar Lehrer Wohltätigkeit Wohltätigkeit Matthias  
Thommerich und Hilff Joseph der 67 Willwer responder gum Wohltätigkeit  
Lehrer Maria Gertrud Carlina Langensfeld

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer und Münster Gladbach statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Wissig Oktober \_\_\_\_\_ und die andere am zweiten November Wissig \_\_\_\_\_ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorzulesen.

- Jene Urkunden sind: Einigungsminde von Dülken.
- a. Einigungsminde von Dülken am zweiten Oktober Wissig und am zweiten November Wissig
  - b. Einigungsminde von Münster Gladbach
  - c. Die Proklamation des Civilstands am zweiten Oktober Wissig
  - d. Die Proklamation des Civilstands am zweiten November Wissig

In dem fünfzigsten Paragraphen des bair. Civil-Statutenbuchs.

- 0. In der Ehe steht die Ehegatten einander gleich, und die Ehegatten sind einander gleich.
- 1. In der Ehe steht die Ehegatten einander gleich, und die Ehegatten sind einander gleich.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Michael Joseph Hüsgen und Maria Joseplina Thomaeck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Ommeler, \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ des Ludwig Floer, \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ und des \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ de \_\_\_\_\_ neuen Ehegatt \_\_\_\_\_ zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, \_\_\_\_\_

Jos. Hüsgen

J. Thomaeck

H. Ommeler

L. Floer

J. Meiß

Bertmann

*[Handwritten signature]*

des

Bürgermeisterei

Willro

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk

Düsseldorf.

Wilhelm  
Heinrich  
Leven

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den sechszehnten  
des Monats November 1877 mittags fünf Uhr, erschienen  
vor mir Carl August von Eken, Bürgermeister der Gemeinde Willro  
als Beauftragter der Bürgermeisterei Willro  
Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willro

und

1) der Wilhelm Heinrich Leven, Wittmann von Maria  
Agnes Mühlens, fünf und siebenzig

der

Maria  
Theodora  
Luise  
Tillmann

Jahre alt, geboren zu Willro Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Arbeiter und Dienstmagd, wohnhaft zu Willro  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de Sig-  
Willro, früher Leber, jetzt Leber, aus dem Ehepaar  
Fronk Leven und dessen Ehefrau, Frau Willro, geb.   
aus dem Ehepaar Leber und seiner Ehefrau.

2) und die Maria Theodora Luise Tillmann, fünfzig

Jahre alt, geboren zu Willro Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willro  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de Sig-  
Willro, früher Leber, jetzt Leber, aus dem Ehepaar  
Gerlach Tillmann und seiner Ehefrau, Frau Leber.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willro Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am sechszehnten November 1877, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im Willro am 17. November 1877  
a. Im Willro am 17. November 1877  
b. Im Willro am 17. November 1877

a. In Gebirgsbüchern, die durch die Provinzial-Verordnungen  
 vom 2ten April 1804 und 1805 sind eingeleitet.  
 b. In Urkunden über die vorerwähnten, dessen durchgeführte  
 Anordnungen dieser Art.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Wilhelm Heinrich Leven und Maria Theodorica Luisa Tilmann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Joseph Leven, sieben und zwanzig*  
 Jahre alt, Standes *Organist*

zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Sohn* des *neuen Ehegatten*, des

*Joseph Bonnen, drei und fünfzig* Jahre alt, Standes

*Gilhaus* zu *Willeh* wohnhaft, welcher

ein *Enkelsohn* des *neuen Ehegatten*, des *Johann Bongartz, fünf*  
*und vierzig* Jahre alt, Standes *Wirt*

zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Enkelsohn* des *neuen Ehegatten* und

des *Matthias Bestmann, vier und fünfzig* Jahre alt,

Standes *Organist*, zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein

*Enkelsohn* des *neuen Ehegatten* zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *J. v. v. v.*

*Meyer*

in *Lippe Lillmann*

*Joseph Leven*

*Joseph Bonnen*

*Johann Bongartz*

*Matth Bestmann*

*Joseph*

des

Bürgermeisterei

Willwer,

Kreis

Creftland

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Jacob  
Jörges

Im Jahre eintausend acht hundred fünf und zwanzig den viertzigsten  
des Monats November Um mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Carl Gerhards, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Willwer,

1) der Jacob Jörges, fünf und zwanzig

und

der

Maria  
Gertrud  
Spietker.

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dürrenberg wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn de zwi:

Willwer wohnhaft zu Schulte Dürrenberg Willhelm Jörges und  
gewesenes Josephine Köhler.

2) und die Maria Gertrud Spietker, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dürrenberg wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjährige Tochter de zwi:

Willwer wohnhaft zu Schulte Dürrenberg Michael Spietker  
und gewesenes Johann Schleyer. In letzter war er wohnhaft  
zu Willwer im hiesigen Kreis.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten October und die andere am zweyten November dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Register vorfindlich:

- a. In dem fünfzigsten Register vorfindlich: am vierundzwanzigsten October aufgesetzt und fünfzig
- b. In dem fünfzigsten Register vorfindlich: am vierundzwanzigsten October aufgesetzt und fünfzig
- c. In dem fünfzigsten Register vorfindlich: am vierundzwanzigsten October aufgesetzt und fünfzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Jacob Jörges und Maria Gertrud Spierer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Wilhelm Hannen, Justizrath* Jahre alt, Standes *Vater*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatten*, des *Adolph Kessler, Justizrath* Jahre alt, Standes *Lehrer*

ein *Lehrer* de *neuen Ehegatten*, des *Johann Stiles, Justizrath* Jahre alt, Standes *Lehrer*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatten* und des *Anton Vogt, Justizrath* Jahre alt, Standes *Lehrer*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen Ehegatten* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Am Court.*

- Jacob Jörges*
- Maria Gertrud Spierer*
- Wilhelm Hannen*
- Adolph Kessler*
- Johann Stiles*
- Anton Vogt*

*Georg Meißner*

des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Crefeld Land

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm  
Bettler

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den vier und zwanzigsten  
des Monats November \_\_\_\_\_ Nachmittags um \_\_\_\_\_ Uhr, erschienen  
vor mir Carl August von Effer, Bürgermeister, als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Wilhelm Bettler, drei und zwanzig \_\_\_\_\_

und

Anna  
Christina  
Heyer

Jahre alt, geboren zu Willwer \_\_\_\_\_ Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Rheinländer \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Willwer \_\_\_\_\_

Regierungs-Bezirk Düsseldorf \_\_\_\_\_ ganzjähriger Sohn des hiesigen

Willwer's verstorbenen Fuhrmanns Hermann Joseph Bettler  
und der hiesigen Willwer's, seiner letzten Ehefrau, verlebten Anna Elisabeth  
Anna Catharina Petersen, dessen Ehefrau. In letzterem  
wurde er geboren, wohnt er in der Gasse \_\_\_\_\_

2) und die Anna Christina Heyer, drei und zwanzig \_\_\_\_\_

Jahre alt, geboren zu Willwer \_\_\_\_\_ Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Rheinländer \_\_\_\_\_ wohnhaft zu Willwer \_\_\_\_\_

Regierungs-Bezirk Düsseldorf \_\_\_\_\_ ganzjährige Tochter des hiesigen

Willwer's verstorbenen Fuhrmanns Johann Gerbrach  
Heyer und seiner Ehefrau Anna Maria Kiehn. In letzterem  
wurde sie geboren, wohnt sie in der Gasse \_\_\_\_\_

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
\_\_\_\_\_ und die  
andere am vier und zwanzigsten November dieses Jahres \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Für den hiesigen Ort Willwer  
a. In der hiesigen Kirchenbuch-Verzeichnisse des hiesigen Pfarrers \_\_\_\_\_  
b. In der hiesigen Kirchenbuch-Verzeichnisse des hiesigen Pfarrers \_\_\_\_\_  
c. In der hiesigen Kirchenbuch-Verzeichnisse des hiesigen Pfarrers \_\_\_\_\_

I) H. Gestorben Nr. 4. 1907 Jinn.

II) H. Gestorben Nr. 10. 1898 Jinn.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Better und Anna Christina Meyer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hermann Better, ordnungsgemäß

zu Willers wohnhaft, welcher ein Kammerer de neuen Ehegatten, des

Heinrich Jensen, ordnungsgemäß Jahre alt, Standes

ein Kammerer de neuen Ehegatten, des Heinrich Peters, ordnungsgemäß

zu Willers wohnhaft, welcher ein Kammerer de neuen Ehegatten und

des Johann Peter Better, ordnungsgemäß Jahre alt, Standes

zu Willers wohnhaft, welcher ein Kammerer de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem

Wilhelm Luthardt, Christiane Luthardt

Johann Luthardt

Hermann Better

Heinrich Jensen

Joh. Fischer

J. L. Better

*[Handwritten signature]*



des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Crefeldland

Regierungs-Bezirk

Düsseldorf.

Gottfried  
Loeben

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünf und zwanzigsten  
des Monats November 1877 mittags um 12 Uhr, erschienen

vor mir Carl August von Esen, Bürgermeister, des Kreises  
abwesend durch den Stellvertreter als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Gottfried Loeben, auf Grund seiner

und

der

Johanna  
Maria  
Roeffers.

Jahre alt, geboren zu Gungelb Regierung-Bezirk Aachen

Standes Jungfer Standes wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu

Gungelb, Johann Christoph Roeffers, und Catharina Johanna Dreyer  
Johann Gerhard Loeben und geboren Maria Catharina beyden  
Monte.

2) und die Johanna Maria Roeffers, auf Grund ihrer

Jahre alt, geboren zu Meerlo Regierung-Bezirk Limburg

Standes Jungfer Standes wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu

Meerlo, Johann Christoph Roeffers, und Catharina Johanna Dreyer  
Johann Roeffers und geboren Maria van Soest.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer und Meerlo Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
siebensten

und die andere am vierzehnten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heiraths-Urkunde von Gungelb.

a. In Substantenstande des Vorworts Nummer vierundfünfzig  
vom zwanzigsten Juni 1877 und siebenundvierzig  
Heiraths-Urkunde von Meerlo:

b. In Substantenstande des Vorworts Nummer (fünf) vom sieben und  
zwanzigsten Juli 1877 und siebenundvierzig.

1. In Proclamationsschein des Civilstandsbeamten vom  
Geburtsort dieses Bräutigams und Brauts.

Der dem folgenden Register vorfindlich.

2. In welchem über die vorerwähnten dieses Ort gebürtigen Personen  
Geburtsort dieses Bräutigams.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Gottfried Hoeber* und *Anna Maria Roesler*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Peter Becker* und

*Willeh* Jahre alt, Standes *Wirt*

zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Wirt* de *neuen Ehegatt*, des

*Heinrich Roesler*, fünf und *zwanzig* Jahre alt, Standes

*Wirt* zu *Willeh* wohnhaft, welcher

ein *Wirt* de *neuen Ehegatten*, des *Heinrich Roesler*, fünf

und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Wirt*

zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Wirt* de *neuen Ehegatt* und

des *Johann Michael Lingen*, fünf und *fünfzig* Jahre alt,

Standes *Wirt*, zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein

*Wirt* de *neuen Ehegatt* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegen vortige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *Johann*

*Wirt* und *Wirt*. In *Willeh* Ort *Willeh* *Willeh*

*Willeh*

*Joh. Gubler*

*Pet. Becker*

*Heinrich Roesler*

*Willeh Roesler*

*Joh. M. Lingen*

*Willeh*

1.) H. Gestorben Nr. 16. 1911  
2.) H. Gestorben Nr. 97. 1918 f. m.

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Erfeld am

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des

Ordinarius  
Luis  
Theodor  
Erfeld,  
und

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünf und zwanzigsten  
des Monats November — — — — — Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gerlach, Bürgermeister — — — — — als  
Beamtens des Personenstandes der — — — — — Bürgermeisterei Willwer,  
1) der Ordinarius Luis Theodor Erfeld, fünf und  
zwanzig

der

Anna  
Christina  
Odenboer.

Jahre alt, geboren zu Kordhausen — — — — — Regierungs-Bezirk Erfeld  
Standes Insp. lutherischer Pfarrer — — — — — wohnhaft zu Willwer  
Regierungs-Bezirk Süsseldorf — — — — — groß jähriger Sohn de v. p.  
Kordhausen, vorm. lutherischer Pfarrer, und Cathol. Jakob. v. p.  
von Christian Bernhard Erfeld, und gewesener Cath.  
Katharina Maria Augusta Fahlant.

2) und die Anna Christina Odenboer, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willwer — — — — — Regierungs-Bezirk Süsseldorf  
Standes Büchsenweier — — — — — wohnhaft zu Willwer  
Regierungs-Bezirk Süsseldorf — — — — — groß jährige Tochter de v. p.  
Willwer, vorm. lutherischer Pfarrer, und Cathol. August  
Johann Wilhelm Odenboer und gewesener Catharina  
Hammer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer — — — — — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten — — — — — und die  
andere am zweyten November sechs hundert fünf und zwanzig,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. In Substantenkenntnis des Eintragsamts vom dreißigsten  
Juli achtzehnhundert fünf und zwanzig.
  - b. In Substantenkenntnis des Eintragsamts vom dreißigsten  
April achtzehnhundert fünf und zwanzig.

C. In Urkunde über die vorerwähnten, dieses Stadt gefaltene  
Kleinigkeiten dieses Jahres.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Herren Louis Theodor Dielefeldt und Anna Christina Oden-  
bock

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Erwähnten Erst und zweiten

Wille Jahre alt, Standes Erst und zweiten  
zu Wille — wohnhaft, welcher ein Erst und zweiten de Er neuen Ehegatt Er, des

Theodor Odenbock, Erst und zweiten Jahre alt, Standes  
Erst und zweiten zu Wille — wohnhaft, welcher

ein Erst und zweiten — de Er neuen Ehegatt Er, des Joseph Herbers, Erst und zweiten  
Erst und zweiten Jahre alt, Standes Erst und zweiten

zu Wille — wohnhaft, welcher ein Erst und zweiten de Er neuen Ehegatt Er und  
des Heinrich Klumpammer, Erst und zweiten Jahre alt,

Standes Erst und zweiten, zu Wille — wohnhaft, welcher ein  
Erst und zweiten de Er neuen Ehegatt Er zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Erst und zweiten.

Theodor Dielefeldt

Christina Odenbock

Erst und zweiten

Erst und zweiten

Erst und zweiten

Heinrich Klumpammer

Erst und zweiten

des

Bürgermeisterei

Willers

Kreis

Regelndam

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Heinrich  
Klinkhammer

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünf und zwanzigsten  
des Monats November Das mittags drei und fünf Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gerlichs, Bürgermeister als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willers

und

der

1) der Heinrich Klinkhammer, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Schleibahn Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Buchhändler wohnhaft zu Schleibahn  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der  
Schleibahn wohnenden Eheleute Augustinus Johann Klink-  
hammer und seiner Ehefrau Adalheid Thürens

2) und die Juliana Odenberg, zwei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Willers Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Buchhändler wohnhaft zu Willers  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der  
Willers, Johann Ludwig Odenberg, verlebten Eheleute Augustinus  
Willers Odenberg und seiner Ehefrau Catharina Hamacher

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willers und Schleibahn Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
siebenten und die  
andere am neunzehnten November dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heirathsurkunde von Schleibahn.  
a) In Substante unterschrieben von dem Standesbeamten Heinrich Klinkhammer fünf und zwanzig  
von dem Standesbeamten Carl Gerlichs unterschrieben am siebenten und neunzehnten  
b) In Substante unterschrieben von dem Standesbeamten Carl Gerlichs unterschrieben am  
am neunzehnten November dieses Jahres

In der feierlichen Trauung vorfindlich.

1. Sind die Brautleute einmüthig der Verbindung einander untereinander  
einander gemangelt, einmüthig befreunden und einmüthig  
2. Sind die Brautleute einmüthig der Verbindung einander untereinander  
gemangelt befreunden und einmüthig befreunden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Klinkhammer und Juliana Odenboer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Procurators Justo und junger  
zu Willers — wohnhaft, welcher ein Lehrer — de neuen Ehegatt in, des  
Theodor Odenboer, einmüthig und junger — Jahre alt, Standes Handlungsgehilfe  
Prinzess — zu Willers — wohnhaft, welcher  
ein Lehrer — de neuen Ehegatt in, des Joseph Mertens, einmüthig  
junger — Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Willers — wohnhaft, welcher ein Lehrer — de neuen Ehegatt in und  
des Lehrer Louis Theodor Dielefeld, einmüthig und junger Jahre alt,  
Standes Lehrer — zu Willers — wohnhaft, welcher ein  
Lehrer — de neuen Ehegatt in zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, in Prinz,  
Lehrer und junger.

Heinrich Klinkhammer

Julia Odenboer

*[Signature]*

Procurator

J. Mertens

*[Signature]*

Theodor Dielefeld

des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Düsseldorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Carl Gustav Hermanns

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünf und zwanzigsten des Monats November auf mittags um Uhr, erschienen vor mir Carl Gerlach, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

und

Maria Sibilla Hamacher

1) der Carl Gustav Hermanns, zum erstenmal, Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Diener wohnhaft zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu Willwer im letzten Willen verlebten Johanna Margaretha Gustav Hermanns und geborenen Christina Kömpf.

2) und die Maria Sibilla Hamacher, zum erstenmal,

Jahre alt, geboren zu Schleibahn Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu Willwer verlebten Johanna Dorothea Jacob Hamacher und geborenen Catharina Agnes Siebes

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: I. In dem öffentlichen Register vom 1. d. M. II. In dem öffentlichen Register vom 1. d. M. III. In dem öffentlichen Register vom 1. d. M.

Eintragung im Kirchenbuch.

Die Eheleute Carl Gustav Hermanns und Maria Sibilla Schumacher sind am 10ten August d. J. 1841 in Wismar verheiratet worden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Gustav Hermanns und Maria Sibilla Schumacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des August Kamp, 27 Jahre alt, Standes Wismar

zu Willros — wohnhaft, welcher ein Vater — de 5 neuen Ehegatt an, des Joseph Hören, 27 Jahre alt, Standes Wismar

ein Vater — de 5 neuen Ehegatt an, des Hermann Schumacher, 27 Jahre alt, Standes Wismar

zu Willros — wohnhaft, welcher ein Wismar — de 5 neuen Ehegatt an und des Joseph Priester, 27 Jahre alt, Standes Wismar

zu Willros — wohnhaft, welcher ein Wismar — de 5 neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Carl Hermanns

- Carl Hermanns
- Maria Sibilla Schumacher
- August Kamp
- Jos. Hören
- Herm. Schumacher
- Joseph Priester

*Carl Hermanns*



des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Linzenz  
Waser

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den finf und zwanzigsten  
des Monats November 1877 mittags um 11 Uhr, erschienen

vor mir Carl Haupt von Essen, Bürgermeister, der  
Königlich preussischen Bürgermeisterei zu Willwer, als  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Linzenz Waser, fünf und zwanzig

und

der

Maria  
Gertrud  
Junkers.

Jahre alt, geboren zu Wolfschliesen — Regierungs-Bezirk Herten am Wald

Standes Einwohner — freiwohnhaft zu Willwer, jenseits Wald —

Regierungs-Bezirk Düsseldorff — groß jähriger Sohn de 6 Jahr  
Wolfschliesen, seinem letzten Willen, und abtun Joseph Junkers  
Joseph Waser und zwei Wolfschliesen, verstorben, und abtun  
Maria Anna Blätter, dessen Ehefrau.

2) und die Maria Gertrud Junkers, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kleinenbrunn — Regierungs-Bezirk Düsseldorff —

Standes Einwohner — wohnhaft zu Willwer —

Regierungs-Bezirk Düsseldorff — groß jährige Tochter de 17 Jahr  
Crefeld, ihrem letzten Willen, und abtun Johann Junkers  
Johann Junkers und verstorben Maria Catharina Theis-  
sen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willwer, Wolfschliesen, Wald Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
finf und zwanzigsten und die

andere am viroogstun November des Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-  
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-  
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6  
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einföhrungs-  
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einwohner von Wolfschliesen.  
a. Einwohner von Wolfschliesen, am 25. November 1877.  
b. Einwohner von Wolfschliesen, am 25. November 1877.  
c. Einwohner von Wolfschliesen, am 25. November 1877.

Prüfung von Törl.

d. In forelomatoren fchein der bestigen Civilstande Standen von gaur, gipfher d'ipso d'lonate.

Prüfung von Kleinenbrone

e. In Substantivstänke der Couit d'immur gaur von d'auzafabten Modt aufgefunden fünfzig.

Prüfung von fünfzigem Augusten verfindlich:

f. In Altkennt über der voranfahen, Justit Stat g'afabten d'ukinck, g'irungur d'ipso g'irungur.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Vincent Kaiser und Maria Gertrud Junkers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jost Zurfleub, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Stenograph

zu Willers — wohnhaft, welcher ein Subannher de d' neuen Ehegatt des Bernhard Müller, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Stenograph zu Willers wohnhaft, welcher ein Subannher de d' neuen Ehegatt des Jacob Dückweiler, sieben

und dreißig Jahre alt, Standes Stenograph zu Willers — wohnhaft, welcher ein Subannher de d' neuen Ehegatt des Wilhelm Hermann Leber, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Stenograph zu Willers wohnhaft, welcher ein Subannher de d' neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach gescheneer Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der d'auzafabten Stenograph und der Jungfrau.

Wingung d' d' d' d'  
Gerhard Junkers  
Jost Zurfleub

Anton Müller

Jacob Dückweiler

H. H. H.

ausan

des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Erftal-Land

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann Anton Weishaupf

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den fünften und zehnten des Monats November ... mittags um ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

1) der Johann Anton Weishaupf, zwei und dreißig

und

der

Christina Jonni

Jahre alt, geboren zu Hoslerr ... Regierungs-Bezirk Appenzell

Standes ... wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... groß jähriger Sohn der ... Johann Anton Weishaupf und geborener Maria Margaretha Richsteiner.

2) und die Christina Jonni, vier und dreißig

Jahre alt, geboren zu Wolfenschiefer ... Regierungs-Bezirk Unterkirchwalden im Rheinthal

Standes ... wohnhaft zu ...

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... groß jährige Tochter der ... Wolfenschiefer ... Koverer Jonni und geborener Josepha Zumbühl

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer, ... statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: a. Die ... b. Die ... c. Die ...

Heirathsbriefe

101

d. In Protocolle des Civilstands. Daraus warr siebenzehnten  
November dieses Jahres. Heirathsbrief von Wölkensleben.

e. In Protokoll des Civilstands. Daraus warr fünf und zwanzigsten  
August dieses Jahres. Heirathsbrief von Wölkensleben.

f. In Protocolle des Civilstands. Daraus warr sieben-  
ten November dieses Jahres. Heirathsbrief von Harns.

g. In Protokoll des Civilstands. Daraus warr fünf und zwanzigsten  
August dieses Jahres. Heirathsbrief von Harns.

h. In Protokoll des Civilstands. Daraus warr fünf und zwanzigsten  
August dieses Jahres. Heirathsbrief von Harns.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so  
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Anton Weiskopf und Christina Jönni

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jos. Zwick, fünf und zwanzig  
Jahre alt, Standes Vorsteher

zu Willers — wohnhaft, welcher ein Verkäufer de r neuen Ehegatten, des  
Leopold Müller, acht und zwanzig Jahre alt, Standes  
Vorsteher zu Willers wohnhaft, welcher

ein Verkäufer de r neuen Ehegatten, des Jacob Dückweiler, sieben  
und zwanzig Jahre alt, Standes Stenograph

zu Willers — wohnhaft, welcher ein Verkäufer de r neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Heinriche Leven, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Stenograph, zu Willers wohnhaft, welcher ein

Verkäufer de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Jos. Zwick  
Leopold Müller  
Jacob Dückweiler

Jos. Zwick  
Christina Jönni  
Jos. Zwick  
Leopold Müller  
Jacob Dückweiler

ausgegeben

des

Bürgermeisterei

Willew.

Arts

Griffeldamm,

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Carl Anton Wolf

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den sieben und zwanzigsten des Monats November ... mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Carl Anton von Essen, Bürgermeister bei dem Kunstfließabwässernden Bürgermeisterei Amtortand als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willew.

und

der

Anna Maria Klausen.

Jahre alt, geboren zu Düsselro Regierung-Bezirk Düsseldorf Standes Düsselro wohnhaft zu Düsselro Regierung-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hiesigen Düsselro wohnenden Johann Friedrich Düsselro und seiner Ehefrau Anna Maria Düsselro geb. ...

2) und die Anna Maria Klausen, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Geln Regierung-Bezirk Düsseldorf Standes Düsselro wohnhaft zu Willew Regierung-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hiesigen Willew wohnenden Johann Friedrich Klausen und seiner Ehefrau Catharina Hilgers.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willew und Düsselro Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: a. ... b. ...

Aug

Die Trauung von Carl

Sie haben sich in der Kirche am 19. d. M. um 11 Uhr verheiratet, und sind fünfzig Jahre alt, geboren zu Regensburg am 1. d. M. 1811

Die Trauung von Anna

die Sie am 19. d. M. um 11 Uhr verheiratet, und sind fünfzig Jahre alt, geboren zu Regensburg am 1. d. M. 1811

Sie haben sich in der Kirche am 19. d. M. um 11 Uhr verheiratet, und sind fünfzig Jahre alt, geboren zu Regensburg am 1. d. M. 1811

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Anton Wolf und Anna Maria Klausen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind

Also verhandelt in Gegenwart des Brants Berruer, hiesiger Bürgermeister

Jahre alt, Standes Regensburg

zu Willner wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatt ist, des

Heinrich Bueker, hiesiger Bürgermeister Jahre alt, Standes

Regensburg zu Willner wohnhaft, welcher

ein Lehrer de neuen Ehegatt ist, des Anton Vogt, hiesiger

Jahre alt, Standes Regensburg

zu Willner wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatt ist und

des Wilhelm Esber, hiesiger Bürgermeister Jahre alt,

Standes Regensburg, zu Willner wohnhaft, welcher ein

Lehrer de neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Anton Vogt

Anton Vogt dem Vater des Bräutigams und der Jungfrau.

Carl Anton Wolf  
Anna Maria Klausen

Anton Vogt

Anton Vogt

Anton Vogt

Anton Vogt

H. Ein. geboren Nr. 1334/19  
Standesamt Regensburg  
geheiratet am 19. 40. Nr. 34  
Standesamt Regensburg

Anton Vogt

des

Bürgermeisterei

Arcis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

In Jahre eintausend achthundert

den

des Monats

mittags

Uhr, erschienen

vor mir

als

Beamten des Personenstandes der

Bürgermeisterei

1) der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhast zu

Regierungs-Bezirk

jähriger Sohn de

der

2) und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhast zu

Regierungs-Bezirk

jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Abgeschloffen am 10. Oktober 1875 zu Weiden am 31. Decem. 1875. Sippung der für die Heirath bestimmten Personen vor mir persönlich. In Eintracht. Bürgermeister. Für Unterschrift: Schmidt*

*Einbürgerungs- und Eutzugs Blatt.*

*Müller*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhast, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhast, welcher

ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhast, welcher ein

de neuen Ehegatt und

des

Jahre alt,

Standes

, zu

wohnhast, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten



Nr	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
18	Adams Gimmig mit Hannen Anna Christina	7 Mai
26	Albrecht Maria Gribarta Agnes mit Brasel. marr Gristen Adolff	30 Juni
42	Bahts Maria Lutzmann mit Reinhard Adam	13 November
29	Barth Anna Gertind mit Theis Vater Topff	7 Juli
16	Baummeister Maria Theresia mit Schmitt Johann	24 April
24	Baumann Lutzmann mit Hannacher Johann Vater	7 Juni
17	Berens Mattheus Hilfer mit Hötges Anna Margaretha	23 April
20	Better Johann Vater mit Fockes Anna Gertind	20 Mai
46	Better Hilfer mit Hoyer Anna Gristina	24 November
28	Blagge Johanna Topff mit Kaufels Friedrich Wigand	6 Juli
35	Bongard Anton mit Theiser Anna Theresia	13 September
26	Braselmarr Gristen Adolff mit Albrecht Ma. ria Gribarta Agnes	30 Juni
15	Bruers Brügger mit Grefenath Anna Maria	10 April
1	Clapen Anna Barbara mit Heppen Carl Gertind	8 Januar
38	Gappes Hilfer Carl mit Scheuler Anna Gertind	12 October
48	Gieselfeld Ferdinand Louis Gertind mit Odenbach Anna Gristina	26 November
52	Görri Gristina mit Weiskaupt Johann Anton	27 "
23	Gieker Johann Robert mit Leiwera th Brügger	2 Juni
7	Girköter Topff mit Wieland Anna	1 Februar
20	Fockes Anna Gertind mit Better Johann Vater	20 Mai
10	Fischer Topff Gribarta mit Hinser Topff	5 Februar
40	Fliescher Maria Gertind mit Heuser Vater	6 November
11	Franzer Jacob Gribart mit Theiser Anna Lutzmann	5 Februar
14	Gillen Barbara Topff mit vander Heuvel Johann Mattheus	6 Februar
15	Grefenath Anna Maria mit Bruers Brügger	10 April
24	Hannacher Johann Vater mit Baumann Lutzmann Gertind	7 Juni
50	Hannacher Maria Sibilla mit Hennrichs Carl Gristen	26 November
21	Hannenberg Katharina mit Laurer Vater	24 Mai

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
18	Hannert Anna Kristina und Adams Johann	7 Mai
40	Hansen Peter und Fliesche Maria Gattin	6 November
5	Hausmann Anna Carolina und Hoyer Carl Johann	29 Januar
50	Herrmanns Carl Gustav und Harriether Ma- ria Sibilla	26 November
14	van der Heuvel Johann Maximilian und Gieren Lectura Johann	6 Februar
5	Hoyer Carl Johann und Hausmann Anna Carolina	29 Januar
6	Hoyer Johann Peter und Kasch Maria Ag- nes	29 "
46	Hoyer Anna Kristina und Petten Hilfsalm	24 November
27	Hilgers Arnold und Speck Maria Lutharina	3 Juli
10	Hinzen Johann und Fischer Johann Friedrich	5 Februar
17	Hötges Anna Margaretha und Benken Ma- ria Hilfsalm	23 April
39	Holzapfel Ottilia und Krippath Franz Wil- helm	15 October
19	Hops Anna Kristina und Pilger Johann Fri- drich	12 Mai
47	Huber Gottfried und Roesler Johanna Maria	25 November
43	Hügers Michael Johann und Thonnes Maria Johanna	15 "
12	Jammers Maria Sibilla und Küllers Fri- drich	5 Februar
13	Jammers Anna Maria und Peters Johann	5 "
41	Jetten Anton und Tenhag Maria Johanna	12 November
45	Jörges Jacob und Spiether Maria Gattin	19 "
51	Junkers Maria Gattin und Kaser Johann	27 "
3	Karries Anna Elisabeth und Köhler Johann Peter	28 Januar
4	Karries Johann August und Heydenfeld Anna Gattin	22 "
6	Kasch Maria Agnes und Hoyer Johann Peter	29 "
28	Kaufels Friedrich August und Blaugge Johann Johann	6 Juli
32	Kaufers Friedrich Hilfsalm und Koller Anna	21 August
53	Klauser Anna Maria und Wolf Carl Anton	27 November
31	Kleuser Maria Johanna Margaretha und Brötges Johann	14 August
49	Kleinhammer Johann und Oerbach Johanna	26 November

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
39	Krippenath Franz Hilfsalm mit Heberappfel Odi. lin	15 October
3	Koerner Johann Peter mit Kammers Anna Glitubatz	22 Januar
25	Königes Anna Gottfried mit Müller Ferdinand	22 Juni
37	Köpper Johann Gottfried mit Nöhles Anna Luffmann	8 October
32	Koller Anna mit Kersers Friedrich Hilfsalm	21 August
36	Lauer Adam Joachim mit Peckers Gottfried	16 Septemb.
21	Launers Peter mit Harrenburg Katharina	24 Mai
44	Lever Hilfsalm Joachim mit Tillmanns Maria Antonia Witt	17 November
34	Mühlberg Friederich mit Varnhagen Peter Friedrich	10 Septemb.
25	Müller Ferdinand mit Königes Anna Joh. Friedrich	22 Juni
12	Müllers Friederich mit Jammers Maria Sibilla	5 Februar
22	Münch Luffmann Trillian mit Peter Fried. Wigand	24 Mai
30	Münchath Agellaria mit Sieger Jacob	8 Juli
9	Muggel Maria Luffmann mit Kammern Hilfsalm Joachim	3 Februar
37	Nöhles Anna Luffmann mit Köpper Johann Gottfried	8 October
48	Odenbach Anna Christin mit Dellefeld Ferdinand Wittig	26 November
49	Odenbach Trillian mit Kleinhammer Joachim	26 J
8	Papendahl Glitubatz mit Schmitt Johann Joachim	3 Februar
13	Peckers Johann mit Jammers Anna Clara	5 J
36	Peckers Gottfried mit Lauer Adam Joachim	16 Septemb.
19	Pilger Johann Friederich mit Hops Anna Christi. na	12 Mai
3	Roeh Maria Antonia Franziska mit Ritters Anton Anton	16 Januar
42	Reinark Adam mit Rotes Maria Luffmann	13 November
2	Ritters Peter Anton mit Roeh Maria Antonia Franziska	16 Januar
47	Roesser Johanna Maria mit Houbers Gottfried	25 November
31	Röttges Johann mit Kleuters Maria Johanna Margaretha	14 August
22	Rohe Friedrich August mit Münch Luffmann Trillian	24 Mai
38	Scheuten Anna Gottfried mit Dapper Hilfsalm Ludwig	12 October

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
8	Schmitt Johann Georg mit Pöperlehl <i>Geitendahl</i>	3 Februar
16	Schmitt Johann mit Baumeister Maria <i>Hertrich</i>	22 April
23	Seiwert Christoph mit Ecker Johann Robert	2 Juni
30	Pieger Jacob mit Mänckelath Agathe	8 Juli
27	Speck Maria Susanna mit Hilgers Arnold	3 "
45	Spicker Maria Justina mit Lönges Jacob	19 Novbr.
1	Stepper Carl Hector mit Clapers Anna <i>Barbara</i>	8 Januar
41	Tenborg Maria Helena mit Lehner Anton	12 Novbr.
11	Theiser Anna Catharina mit Franzen Jacob <i>Geitendahl</i>	5 Februar
35	Theiser Anna Hertrich mit Bongardt Anton	13 September
43	Thornick Maria Susanna mit Hünger <i>Geitendahl</i>	15 Novbr.
29	Thoris Peter Joseph mit Barth Anna Justina	7 Juli
44	Tillmann Maria Hectora Luise mit Leven <i>Wilhelm Georg</i>	17 Novbr.
33	Tups Anton mit Weyer Maria Theresia	9 Septbr.
34	Vanfleurop Peter Geitendahl mit Mühlenberg <i>Geitendahl</i>	10 "
9	Wankner Wilhelm Georg mit Muggel <i>Maria Catharina</i>	3 Februar
51	Waser Pinguet mit Turners Maria Justina	27 Novbr.
4	Weydenfeld Anna Justina mit Karmes Lu. <i>Anna Georg</i>	28 Januar
32	Weishaupt Johann Anton mit Dörner <i>Theresia</i>	24 Novbr.
33	Weyer Maria Theresia mit Tups Anton	9 Septemb.
7	Wieland Anna mit Eschler Joseph	15 Februar
53	Wolf Carl Anton mit Klausner Anna Maria	27 Novbr.

In die Urkunde

In die Urkunde

In die Urkunde

In die Urkunde